Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 9. Marienwerder, den 28 Februar. **1877.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) **Bekanntmachung,**

wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Ser. VII. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1853.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe von 1853 für die Zeit vom 1. April 1877 bis 31. März 1881 nebst Talons werden vom 15. März d. J. ab von der Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 15. November 1872 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der **Controle** persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen bez. von der Königl. Finanz-Direktion in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Controle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 7. Februar 1877.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Graf zu Eulenburg. Löwe. Hering.
Rötger.

2) **Bekanntmachung.**

Telegrammbeförderung nach China und Japan.

Die über Sibirien nach Japan führende Telegraphenlinie, welche in Folge besonderer örtlicher Verhältnisse im verflossenen Sommer mehrfach gestört war, befindet sich seit einiger Zeit wieder in gutem Zustande. In Folge dessen findet nicht allein die telegraphische Korrespondenz aus Deutschland nach Japan auf diesem kürzesten und billigsten Wege ihre Beförderung, sondern es bietet sich in jener Linie außer der Linie über Indien auch wieder, wie früher, ein zweiter Beförderungsweg für die Telegramme aus Deutschland nach China dar. Die Beförderungsgebühren für die Telegramme nach China sind auf den beiden Wegen: via Indien und via Sibirien (Wladiwostock) gleich und bleibt die Wahl des einen oder des anderen dieser Wege den Telegramm-Aufgebern anheimgestellt.

Berlin W., den 18. Februar 1877.

Kaiserliches General-Telegraphenamt.

3) **Bekanntmachung.**

Postanweisungsverkehr mit Großbritannien und Irland.

Die Absender von Postanweisungen nach Großbritannien und Irland werden wiederholt auf die Nothwendigkeit aufmerksam gemacht, bei Einlieferung der Postanweisungen den Empfängern gleichzeitig ein Benachrichtigungsschreiben über die erfolgte Einzahlung des Geldes zu übersenden. Derartige Benachrichtigungsschreiben sind aus dem Grunde erforderlich, weil die Postanweisungen selbst nicht in die Hände der Empfänger gelangen, die Beträge vielmehr von der

Ausgegeben in Marienwerder den 1. März 1877.

britischen Postverwaltung in anderer Form zur Zahlung angewiesen werden, und die Empfänger die Postanweisungsbeträge nur dann ohne Beanstandung abheben können, wenn sie ihre Empfangsberechtigung durch Angabe des Namens und Wohnorts des Absenders nachweisen.

Berlin W., den 19. Februar 1877.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

4) Es ist bekannt geworden, daß in Folge des Druckes, welcher andauernd auf Handel und Industrie in Belgien lastet, die Zahl der hilfsbedürftigen deutschen Reichsangehörigen daselbst fortgesetzt im Zunehmen begriffen ist.

Dies giebt uns Veranlassung, die Arbeitsbevölkerung unseres Bezirks vor dem Arbeitsuchen in Belgien zu warnen und dieselbe zugleich darauf hinzuweisen, daß fremde Arbeiter nur gegen Vorweis beziehungsweise Hinterlegung eines regelmäßigen Reise-Passes ein Arbeitsbuch (livret d'ouvrier) von den betreffenden belgischen Orts-Behörden ausgestellt erhalten, daß sie ohne ein solches dauernde Beschäftigung überhaupt nicht finden können, und daß Tauf- und Trauscheine, Führungs-Atteste, Militär-Pässe und andere derartige Legitimations-Papiere zur Erlangung eines Arbeitsbuches nicht geeignet sind.

Marienwerder, den 22. Februar 1877.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche in Gemäßheit des Reglements vom 21. August 1875 im Frühjahr 1877 zu Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf den 14. und 15. Mai, eventuell die folgenden Tage anberaumt, wenn die Meldungen so zahlreich eingehen, daß nicht alle Bewerberinnen gleichzeitig geprüft werden können. Hiervon wird den Betheiligten Nachricht gegeben werden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienst-Behörde spätestens 4 Wochen, Meldungen anderer Bewerberinnen spätestens 3 Wochen vor dem angegebenen Termine unmittelbar bei mir anzubringen.

Der Königlichen Regierung überlasse ich, diese Bestimmung im dortigen Verwaltungs-Bezirk in geeigneter Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 9. Februar 1877.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- nnd Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage. (gez.) Greiff.

An sämmtliche Königliche Regierungen.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 17. Februar 1877.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

6) Entwurf

einer Circumscriptions-Urkunde behufs Errichtung eines neuen evangelischen Kirchspiels Sypniewo, Diözese Flatow.

Mit der im Einverständnisse mit dem evangelischen Ober-Kirchenrath ertheilten Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und nach Anhörung sämmtlicher Betheiligten wird von den unterzeichneten Behörden festgesetzt, was folgt:

§ 1. Die nachfolgend benannten Ortschaften Kreises Flatow

I. aus dem Kirchspiel Vandsburg:
1. Sypniewo, 2. Adamshof, 3. Charlottenhof, 4. Dorotheenhof, 5. Friedrichsau, 6. Hammermühle, 7. Lilienhecke, 8. Ludwigshof, 9. Lukowo, 10. Wimislowo, 11. Wolfsschlucht, 12. Ziegelei, 13. Neu Lubcza, 14. Alt Lubcza, 15. Clementinenhof.

II. aus dem Kirchspiel Battrow:
16. Jllowo, 17. Jasdrowo,

III. aus dem Kirchspiel Pr. Friedland:
18. Wersk, 19. Stalluhnen

werden rücksichtlich aller jetzigen und künftigen Einwohner aus ihren gegenwärtigen Parochialverbänden ausgepfarrt und zu einem neuen evangelischen Kirchspiel Sypniewo hierdurch vereinigt. Alle zu den genannten Orten gehörigen Abbauten, sowie alle innerhalb der Grenzen derselben neu entstandenen oder entstehenden Orte werden als zur Parochie Sypniewo gehörig angesehen, ohne daß es einer besonderen Einpfarrung derselben bedarf. Ueber die etwaige Zuschlagung von Ortschaften aus der Provinz Posen zu dem neugegründeten Kirchspiel werden Verhandlungen vorbehalten.

§ 2. Bei der Kirche in Sypniewo wird ein Pfarrer angestellt, welcher die Gottesdienste zu leiten, alle bei der Gemeinde vorfallenden kirchlichen Handlungen nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen zu verrichten hat, und alle Gemeindeglieder geistlich zu versorgen ebenso verpflichtet, als befugt ist. Bis zur Anstellung dieses Pfarrers resp. Pfarrverwesers bleiben die Mitglieder dieser neuen Kirchengemeinde mit allen ihren Rechten und Pflichten in ihren bisherigen Parochialverbänden.

§ 3. Die Feststellung der gesammten Kirchspiels-Organisation, insbesondere der Abgaben und Leistungen der Eingepfarrten zur Errichtung und zum Unterhalt der Kirchen- und Pfarrgebäude, sowie zur Unterhaltung des Pfarrers und der andern Kirchenbedienten wird den mit den zu bildenden Gemeinde-Organen der neuen Parochie noch vorzunehmenden Verhandlungen vorbehalten.

§ 4. Die Wahl des Pfarrers erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern nicht durch Beschluß der Gemeinde-Organe und höhere Genehmigung in zulässiger Weise anders bestimmt werden sollte.

§ 5. Wenn künftig im ordnungsmäßigen Wege eine oder die andere der § 1 genannten Ortschaften

ganz oder theilweise aus dem Parochial-Verbande Sypniewo ausscheiden sollte, um eine eigene Kirchenanstalt zu gründen, oder einer anderen Kirche sich anzuschließen, so steht dagegen der Kirchengemeinde, dem Pfarrer und den übrigen Kirchenbedienten kein Widerspruchsrecht und kein Anspruch auf Entschädigung zu.

Königsberg.

Königliches Konsistorium.

Marienwerder.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Der vorstehende Entwurf zur Circumscriptions-Urkunde betreffend die Errichtung eines neuen Kirchspiels Sypniewo wird hierdurch mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß etwaige Einwendungen der Betheiligten binnen sechs Wochen nach geschehener Publikation desselben bei dem Königlichen Landraths-Amt in Flatow schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzubringen sind. Sollten solche Einwendungen nicht gemacht oder sollten die etwa erhobenen Einwendungen nicht als begründet befunden werden, so wird nach Ablauf der vorbezeichneten Frist die Circumscriptions-Urkunde dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten und dem Evangelischen Ober-Kirchen-Rath zur Genehmigung vorgelegt werden.

Königsberg, den 16. Dezember 1876.

Königliches Konsistorium.

Marienwerder, den 12. Januar 1877.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

7) **Bekanntmachung.**

Durch den von dem Provinzial-Landtage durch Beschluß vom 12. Oktober 1876 festgestellten Haupt-Etat der Verwaltung des Provinzial-Verbandes von Preußen für das Jahr 1877 sind die Provinzial-Abgaben für das laufende Jahr wie folgt festgesetzt:

I. Provinzial-Chausseebau-Beiträge.

1. Für den Regier.-Bez. Königsberg	auf 126,000	M.
2. " " " " Gumbinnen	" 65,000	"
3. " " " " Danzig	" 71,000	"
4. " " " " Marienwerder	" 84,000	"
	346,000	M.

II. Landarmenbeiträge.

1. Für den Bezirk des ostpreußischen Landarmen-Verbandes auf . . .	307,750	M.
2. für den Bezirk des westpreußischen Landarmen-Verbandes auf . . .	466,002,12	"
	773,752,12	M.

In Bezug auf die Art der Aufbringung der Provinzial-Chausseebau-Beiträge ist von dem Provinzial-Landtage unter dem 9. Oktober 1876 folgender Beschluß gefaßt worden:

„Die Chausseebaubeiträge werden in den Chausseebau-Bezirken Königsberg, Gumbinnen, Danzig und Marienwerder in der in § 2 des Regulativs vom 1. Juli 1854 festgesetzten Höhe von mindestens 300,000 Mark bis zu den in dem Nachtrag zu dem genannten Regulativ enthaltenen Terminen forterhoben, und zwar vom Jahre 1877 ab nach Maßgabe der §§ 106 und 107 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875."

Hinsichtlich der Aufbringung der Landarmen-Beiträge kommen die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871 — §§ 29 und 70 — in Anwendung.

In dem Beschluß vom 11. Oktober 1876 betreffend die Verlegung des Etatsjahres hat der Provinzial-Landtag ferner festgesetzt:

„Die Landarmen- und Chausseebaubeiträge werden für die Zeit vom 1. Januar 1877 bis zum 31. März 1878 erhoben."

In Ausführung der Beschlüsse des Provinzial-Landtags hat der Provinzial-Ausschuß beschlossen:

1. die Landarmen- und Provinzial Chausseebaubeiträge für die Zeit vom 1. Januar 1877 bis zum 31. März 1878 werden in zwei halbjährlichen Raten erhoben;
2. bei Erhebung der zweiten Rate pro 1877 wird zugleich der Landarmen- und Chausseebaubeitrag pro I. Quartal 1878 miterhoben;
3. die erste halbjährliche Rate wird erhoben auf Grund einer vorläufigen Vertheilung auf die Kreise nach Verhältniß der in dem Vorjahre von denselben gezahlten Landarmen- und Chausseebaubeiträgen, unten Vorbehalt der definitiven Vertheilung; pro 1877 nach Maßgabe des Steuer-Ist-Aufkommens pro 1875;
4. vor Erhebung der zweiten Rate erfolgt die definitive Vertheilung der genannten Abgaben auf Grund des ermittelten Steuer-Ist-Aufkommens des Vorjahres;
5. Bei Erhebung der zweiten Rate ist der bei der ersten Rate zu viel oder zu wenig gezahlte Betrag in Anrechnung zu bringen.

Gemäß dieser Beschlüsse ist die erste Rate der Landarmen- und Provinzial-Chausseebaubeiträge wie folgt ausgeschrieben worden:

Nro.	Kreis.	Landarmen-Beiträge. M.	₰	Provinz.-Chausseebau-Beiträge. M.	₰
	A. Regierungs-Bezirk Königsberg.				
1	Allenstein	3122	86	1940	50
2	Braunsberg	4675	16	2905	08
3	Pr. Eylau	4733	91	2941	59
4	Fischhausen	4788	38	2975	43
5	Friedland	4007	53	2490	22
6	Gerdauen	3273	47	2034	09
7	Heiligenbeil	3885	13	2414	17
8	Heilsberg	4157	06	2583	14
9	Pr. Holland	4455	55	2768	62
10	Königsberg Stadt	24550	80	15255	53
11	„ Land	5542	52	3444	05
12	Labiau	3217	55	1999	34
13	Memel	5648	13	3509	67
14	Mohrungen	4028	09	2503	—
15	Neidenburg	2963	22	1841	30
16	Ortelsburg	2497	85	1552	13
17	Osterode	3647	67	2266	61
18	Rastenburg	4574	31	2842	41
19	Rössel	3473	79	2158	57
20	Wehlau	4143	24	2574	55
	Summa A.	101386	22	63000	—
	B. Regierungs-Bezirk Gumbinnen.				
1	Angerburg	2325	32	1439	80
2	Darkehmen	2480	33	1535	77
3	Goldap	2252	87	1394	93
4	Gumbinnen	3979	64	2464	12
5	Heydekrug	2407	18	1490	47
6	Insterburg	5878	63	3639	93
7	Johannisburg	2309	16	1429	78
8	Lötzen	2119	11	1312	11
9	Lyck	2764	76	1711	89
10	Niederung	4341	78	2688	35
11	Oletzko	1982	29	1227	39
12	Pillkallen	3208	62	1986	71
13	Ragnit	3838	58	2376	77
14	Sensburg	2822	13	1747	40
15	St. Lupönen	3346	30	2071	96
16	Tilsit	6432	08	3982	62
	Summa B.	52488	78	32500	—
	C. Regierungs-Bezirk Danzig.				
1	Berent	4480	99	1446	74
2	Carthaus	4948	33	1597	62
3	Danzig Stadt	34150	60	11025	90
4	„ Land	13623	20	4398	40
5	Elbing Stadt	9010	89	2909	26
6	„ Land	7818	12	2524	17
7	Marienburg	18573	40	5996	62
8	Neustadt	6746	18	2178	08
9	Pr. Stargardt	10602	75	3422	21
	Summa C	109954	46	35500	—
	D. Regierungs-Bezirk Marienwerder.				
1	Culm	10913	62	3725	19
2	Flatow	8315	19	2838	22
3	Graudenz	11500	93	3925	66
4	Konitz	5590	88	1908	36
5	Dt. Krone	9914	39	3384	12
6	Löbau	4752	72	1622	27
7	Marienwerder	13591	29	4639	18
8	Rosenberg	8297	52	2832	23
9	Schlochau	6838	92	2334	36
10	Schwetz	9831	70	3355	90
11	Strasburg	8428	54	2876	95
12	Stuhm	7716	31	2633	84
13	Thorn	13932	82	4755	75
14	Tuchel	3421	76	1167	97
	Summa D.	123046	60	42000	—
	Wiederholung.				
	A. Königsberg	101386	22	63000	—
	B. Gumbinnen	52488	78	32500	—
	Summa A. B.	153875	—		
	C. Danzig	109954	46	35500	
	D. Marienwerder	123046	60	42000	
	Summa C. D.	233001	06		
	Summa	386876	06	173000	—

Unter Bezugname auf § 111 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 bringe ich dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Königsberg, den 10. Februar 1877.

Der Landesdirektor der Provinz Preußen.
Rickert.

8) Durch die dieser Nummer des Amtsblatts beiliegende Extrabeilage werden folgende Reglements:

1. Das Reglement über die Verwaltung der Angelegenheiten des ostpreußischen Landarmenverbandes, beschlossen von dem Provinziallandtage in seiner Sitzung vom 4. Oktober 1876, bestätigt von dem

Herrn Minister des Innern unterm 29. Dezember 1876;

2. das Reglement über die Verwaltung der Angelegenheiten des westpreußischen Landarmen-Verbandes, beschlossen von dem Provinziallandtage in seiner Sitzung vom 4. Oktober 1876, bestätigt von dem Herrn Minister des Innern unterm 29 Dezember 1876;
3. das Reglement für die Verwaltung des Hebeammen-Lehrinstituts in Gumbinnen und des Hebeammen-Lehr-Instituts in Danzig, beschlossen von dem Provinziallandtage in seiner Sitzung vom 7 Oktober 1876, bestätigt von den Herren Ministern des Innern und der geistlichen 2c. Angelegenheiten unterm 15. Dezember 1876;
4. das Reglement für das Provinzial-Taubstummen-Institut in Königsberg, beschlossen von dem Provinziallandtage in seiner Sitzung vom 7. Oktober 1876, bestätigt von den Herren Ministern des Innern und der geistlichen 2c. Angelegenheiten unterm 7. Dezember 1876;
5. das Reglement für die Provinzial-Taubstummen-Anstalten zu Angerburg und Marienburg, beschlossen von dem Provinziallandtage in seiner Sitzung vom 4. Oktober 1876, bestätigt von den Herren Ministern des Innern und der geistlichen 2c. Angelegenheiten unterm 7. Dezember 1876;
6. das Wegebau-Reglement, beschlossen von dem Provinziallandtage in seiner Sitzung vom 6 Oktober 1876, genehmigt von den Herren Ministern des Innern und für Handel 2c.;
7. die Normativbestimmungen für die Provinzial-Chaussee-Neubauten und die durch Provinzial Prämien zu unterstützenden Kreis-Chaussee-Neubauten, beschlossen von dem Provinziallandtage in seiner Sitzung vom 6. Oktober 1876;
8. die Bestimmungen zur Ausführung des § 15 des Wegebau Reglements, betreffend die Unterstützung des Gemeinde-Wegebaues, beschlossen von dem Provinziallandtage in seiner Sitzung vom 6. Oktober 1876;
9. das Reglement für die Provinzial-Irren Heil- und Pflegeanstalten in Allenberg und Schwetz, beschlossen in der Sitzung des Provinziallandtags vom 4. Oktober 1876;

auf Grund des § 8 der Provinzial Ordnung vom 29. Juni 1875 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 8. Januar 1877.

Der Landesdirektor der Provinz Preußen.
Rickert.

9) **Bestimmungen**
über die Verwendung der in Gemäßheit des § 4 zu 2 des Dotationsgesetzes vom 8 Juli 1875 zur Beförderung von Landesmeliorationen aus Provinzialfonds zu bewilligenden Geldmittel.

§ 1. Der Gesammtbetrag der jährlichen Verwendung für den Zweck der Beförderung von Landesmeliorationen wird vom Provinziallandtage durch den Provinzialhaushaltsetat bestimmt.

Innerhalb dieses Gesammtbetrages erfolgt die Bewilligung an die einzelnen Meliorations-Genossenschaften durch den Provinzial Ausschuß.

§ 2. Im Allgemeinen sind Darlehne an Genossenschaften zu bewilligen, die sich zur Ausführung von Landesmeliorationen (Deichverbände, Ent- und Bewässerungs-Genossenschaften) auf Grund landesherrlich oder ministeriell genehmigter Statuten gebildet haben, vorausgesetzt, daß die Nützlichkeit und Ausführbarkeit des Meliorationsunternehmens vom Provinzialausschusse anerkannt wird. Auch dürfen Beihülfen (Bewilligungen à fonds perdu) an einzelne Grundbesitzer zu Waldanlagen, Obstbaumplantagen und sonstigen Baumpflanzungen, ausnahmsweise aber auch an Landesmeliorationsgenossenschaften, gewährt werden.

§ 3. Die Darlehne werden den Genossenschaften in der Regel nur bis auf Höhe der Hälfte des zur Ausführung erforderlichen Baukapitals gewährt. Ausnahmsweise und nur im Falle nachgewiesener Unterstützungsbedürftigkeit der Verbandsgenossen, oder mit Rücksicht auf besondere schwierige Verhältnisse des Meliorationsunternehmens dürfen Darlehne in größerer Höhe und bis auf Höhe des ganzen Baukapitals bewilligt werden.

§ 4. Diese Darlehne sollen in der Regel drei Jahre, je nach dem Umfange des Meliorationsunternehmens und nach der Dauer der Bauzeit, zinsfrei bleiben und sind demnächst mit jährlich 5 Prozent des ganzen Kapitalbetrages in halbjährlichen Raten der Art zu verzinsen und abzutragen, daß 3 Prozent des jedesmaligen Darlehnsrestes als Zinsen und der Ueberschuß auf Amortisation verrechnet werden.

§ 5. Die Anträge auf Darlehnsbewilligungen sind Seitens der Genossenschaft entweder direkt, oder durch Vermittelung ihrer Aufsichtsbehörde unter Vorlegung einer beglaubigten Abschrift des superrevidirten Meliorationsprojekts und Kostenanschlages, der zugehörenden Situations- und Nivellementspläne, eines Exemplars des Statuts und, im Falle die Meliorationsanlagen sich bereits in der Ausführung befinden, unter Beifügung einer Anzeige über die Lage der Bauausführung und über die dazu verwendeten Geldmittel, wobei auch anzugeben ist, ob und in welcher Höhe dem Verbande bereits früher Staatsdarlehne gewährt sind, an den Landesdirektor zu richten.

§ 6. Nach erfolgter Bewilligung des Darlehns und nach Eingang der von der Genossenschaft darüber aufgestellten und von der Aufsichtsbehörde derselben genehmigten Schuldurkunde, geschieht die Auszahlung der Valuta, auf Antrag des Verbandsvorstandes, in Raten je nach Bedarf für die Ausführung der Meliorationsbauten an die, zur Empfangnahme der Gelder namhaft zu machende Verbandskasse.

§ 7. Das Darlehn darf von der Genossenschaft, zur Vermeidung sofortiger Kündigung, nur zu dem

Zwecke, zu welchem es bewilligt ist, also zur Ausführung des revidirten Meliorationsprojekts, verwendet werden. Auch ist die Genossenschaft verpflichtet, nach Vollendung der Meliorationsbauten, bezw. bei Beantragung weiterer Darlehnsbewilligungen, durch ein Attest des mit der technischen Leitung ihrer Melioration beauftragten Baubeamten und, sofern dieser Letztere nicht ein im Königlichen Staatsdienste oder im Provinzialdienste angestellter Baubeamter ist, durch ein Attest des Landesmeliorations-Technikers der Provinz, den Nachweis darüber zu führen, daß das bewilligte Darlehn zur Ausführung der Meliorationsbauten wirklich verwendet ist. Die Kosten der Beschaffung dieses Attestes hat der Verband zu tragen.

§ 8. Der Landesdirektor ist verpflichtet, die Ausführung der Meliorationsanlagen der durch Darlehne aus Provinzialfonds unterstützten Genossenschaften selbst oder durch die ihm zugeordneten oberen Provinzialbeamten zu controliren und etwaige Erinnerungen zur Kenntniß der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft zu bringen.

Ergeben sich bei der Revision erhebliche Abweichungen von dem Meliorationsprojekte oder wesentliche Mängel, so kann der Landesdirektor die Auszahlung der noch nicht erhobenen Dahrlehnsraten bis zur Beseitigung der Mängel resp. Abweichungen beanstanden.

§ 9. Die Darlehne, welche aus Provinzialfonds den Meliorationsgenossenschaften gewährt sind, fließen mit ihren Zinsen zu einem Rückeinnahme-Meliorationsfonds zurück, über welchen wieder zu Darlehnsbewilligungen an Meliorationsverbände durch den Provinzialausschuß verfügt werden darf.

So beschlossen in der Sitzung des 23. Provinzial-Landtags der Provinz Preußen am 9. Oktober 1876.

Vorstehende Bestimmungen bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königsberg, den 20. Februar 1877.

Der Landesdirektor der Provinz Preußen.

Rickert.

10) **Bekanntmachung.**

Für diejenigen Gegenstände, welche auf der in der Zeit vom 28. Februar bis zum 4. März d. J. in Hamburg stattfindenden internationalen Molkerei-Ausstellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben, findet auf sämmtlichen Preußischen Staats-Eisenbahnen eine Transportbegünstigung in der Art statt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comitees nachgewiesen wird, daß die Gegenstände 2c. ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn der Rücktransport innerhalb drei Wochen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Bromberg, den 17. Februar 1877.

Königliche Direktion der Ostbahn.

11) **Bekanntmachung.**

Vom 1. März 1877 ab tritt zum Tarif für den Magdeburg-Preußischen Verband-Verkehr vom 1. Dezember 1876 ein zweiter Nachtrag in Kraft. Derselbe enthält:

einen direkten Frachtsatz für die Beförderung von Militärgütern zwischen Posen und Spandau,
die Aufnahme der Stationen Potsdam, Burg, Schöningen, Rathenow, Gardelegen, Oebisfelde, Tangerhütte, Wolmirstedt, Neuhaldensleben, Gr. Ammensleben, Schönebeck, Vienenburg im Verkehre mit Posen,
die Aufnahme der Station Bromberg in den Ausnahmetarif VII. und
Ergänzungen und Aenderungen der Wagenklassifikation.

Bromberg, den 19. Februar 1877.

Königliche Direktion der Ostbahn.

12) **Bekanntmachung.**

Die Ueberführgebühr für Güter des Spezialtarifs VII. des Ostbahn-Lokal-Gütertarifs (Hölzer der Klasse C. von 6,9 Meter Länge und darüber) in Cüstrin nach und von der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn wird vom heutigen Tage ab auf 0,02 M. pro 100 Kilogramm ermäßigt.

Bromberg, den 20. Februar 1877.

Königliche Direktion der Ostbahn.

13) Vom 1. März cr. ab tritt für die Beförderung von Getreide in jeder Quantität von der Station Warschau der Warschau-Wiener und Warschau-Bromberger Eisenbahn nach der Station Dessau der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn via Schneidemühl-Berlin ein direkter Frachtsatz in Kraft.

Derselbe beträgt pro 100 Kgr.

a. bei Sendungen unter 5000 Klgr. 3,75 Mark und 48,6 Kopeken,
b. bei Sendungen von 5000 Klgr. und darüber 2,35 Mark und 36,98 Kopeken.

Bromberg, den 21. Februar 1877.

Königliche Direktion der Ostbahn.

14) Königl. landwirthschaftl. Akademie **Proskau** in Oberschlesien.

Verzeichniß

der Vorlesungen, Demonstrationen und praktischen Uebungen im Sommer-Semester 1877.

Beginn: 16. April 1877.

A. Vorlesungen.

I. Nationalökonomie des Ackerbaues Dr. Leo.

II. Landwirthschaftliche Disciplinen:

1. Allgemeine Pflanzenproduktionslehre Dr. Grahl.
2. Landwirthschaftliche Betriebslehre Geh. Reg.-Rath Dr. Settegast.
3. Landgüter-Veranschlagung Dr. Dreisch.
4. Wiesenbau Derselbe.

5. Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde Derselbe.
6. Handelsgewächsbau Garten-Insp. Herrmann.
7. Spezieller Pflanzenbau Oekonomierath Schnorrenpfeil.
8. Trockenlegung der Grundstücke und Drainage Baurath Engel.
9. Obstbau Garteninspektor Herrmann.
10. Zeugung, Entwickelung, Darwinismus Dr. Crampe.
11. Landwirthschaftliche Fütterungslehre Dr. Weiske.
12. Rindviehzucht Dr. Crampe.
13. Schweinezucht Derselbe.
14. Bienenzucht Rechnungsrath Schneider.

III. Forstliche Disciplinen:

1. Forst-Schutz und -Polizeilehre Oberförster Sprengel.
2. Forstliches Kolloquium Derselbe.
3. Waldbau Derselbe.

IV. Naturwissenschaftliche Disciplinen:

1. Organische Chemie Prof. Dr. Krocker.
2. Chemie der Pflanzenernährung und Düngung Derselbe.
3. Grundzüge der anorganischen Chemie Dr. Schrodt.
4. Allgemeine Botanik Prof Dr. Heinzel.
5. Krankheiten der Kulturpflanzen Derselbe.
6. Die landwirthschaftlichen Gramineen und Leguminosen Derselbe.
7. Anatomie und Physiologie der Pflanzen Dr. Koch.
8. Experimental-Physik Prof. Dr. Pape.
9. Naturgeschichte der Hausthiere Prof. Dr. Hensel.
10. Landwirthschaftliche Insektenkunde Derselbe.
11. Mineralogie Dr. Gruner.
12. Bodenkunde Derselbe.

V. Oekonomisch-technische Disciplinen:

1. Einleitung in die Technologie Dr. Friedländer.
2. Landwirthschaftliche Technologie Derselbe.

VI. Thierheilkunde:

1. Die äußeren und inneren Krankheiten der Hausthiere Prof. Dr. Metzdorf.
2. Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere Derselbe.
3. Hufkunde mit Demonstrationen Derselbe.

B. Demonstrationen-, und praktische Uebungen.

1. Uebungen im pflanzenphysiologischen Institute Dr. Koch.
2. Uebungen im Bestimmen der Pflanzen Derselbe.
3. Botanische Exkursionen Prof. Dr. Heinzel.
4. Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium Prof. Dr. Krocker.
5. Uebungen im zoologisch-zootomischen Laboratorium Prof. Dr. Hensel.
6. Zoologische Exkursionen Derselbe.
7. Zootechnische Uebungen Dr. Crampe.
8. Unterricht im Feldmessen und Nivelliren Baurath Engel.
9. Veterinär-klinische Demonstrationen Prof. Dr. Metzdorf.
10. Demonstrationen im mineralogischen Museum Dr. Gruner.
11. Geognostische Exkursionen Derselbe.
12. Demonstrationen in der Bienenzucht Rechnungs-Rath Schneider.
13. Landwirthschaftliche Exkursionen Oekonomierath Schnorrenpfeil.
14. Demonstrationen auf dem Versuchsfelde Dr. Dreisch.
15. Forstliche Exkursionen Oberförster Sprengel.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen unterstützt. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft, deren technische Betriebsanlagen (Brennerei, Brauerei, Ziegelei) die technischen Vorträge erläutern.

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen: Die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station; der botanische Garten, die Anatomie, der Krankenstall; das chemische, pflanzenphysiologische, zootomische und zootechnische Laboratorium; das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen; das zoologische Cabinet; die Bibliothek und das Lesezimmer.

Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das nahe Königliche Forstrevier.

Praktische Curse und Praktikantenstation.

Für die praktische Erlernung der Spiritus- und bairischen Bier-Fabrikation in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene, wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den

Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 18 Mark, das Studien-Honorar für das erste Semester 120 Mark, für das zweite 90 Mark, für das dritte 60 Mark, für das vierte und jedes folgende Semester 30 Mark.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehrhilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau, ferner die Schrift: „Der landwirthschaftliche Unterricht" von H. Settegast, Breslau 1873; auch ist der unterzeichnete Direktor gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, den 22. Januar 1877.

Der Director der Königl. landwirthschaftl. Akademie
Geheimer Regierungs-Rath Dr. Settegast.

Personal-Chronik.

15) Der Gerichts-Assessor Genzmer in Mewe ist zum Staats-Anwalts-Gehilfen bei dem Königl. Kreis-Gerichte in Marienburg Westpr. vom 1. März d. Js. ab ernannt worden.

Dem bisherigen Pfarrer Johann Lizak in Pieranie, Kreises Inowraclaw, ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Schrotz, Kreises Dt. Crone, verliehen worden.

Die Lokal-Inspektion über die katholische Schule in Kaszorrek ist dem Pfarrer Rohde in Gremboczin übertragen worden.

Im Kreise Rosenberg sind ernannt: der Guts-Administrator Helbing in Sonnenwalde zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Sonnenberg und der Inspektor Schubert in Herzogswalde zum stellvertretenden Amtsvorsteher für den Bezirk Herzogswalde.

Der Posthalter Gustav Rösky ist zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Lautenburg wiedergewählt und als solcher bestätigt worden.

Der Forstaufseher Döbel ist vom 1. Februar d. Js. ab definitiv als Holzhofmeister zu Schönau (Przechowo) angestellt.

Die durch die Pensionirung des Försters Witte erledigte Försterstelle zu Lukowo in der Oberförsterei Czersk ist vom 1. März 1877 ab dem Förster Lamprecht, bisher in der Oberförsterei Jammi, definitiv übertragen worden.

Dem Forstaufseher Exner, bisher in der Oberförsterei Rehhof, ist unter Ernennung zum Förster die durch die Versetzung des Försters Lamprecht erledigte Försterstelle zu Boggusch, in der Oberförsterei Jammi, vom 1. März d. J. ab definitiv übertragen.

Erledigte Schulstellen.

16) Die Schullehrerstelle zu Gottartowo wird zum 1. Mai d. J. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Gutsvorstande zu Gottartowo zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Gremboczin ist erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Magistrate zu Thorn zu melden. — Die Befähigung, eine Orgel zu bedienen, ist erforderlich.

Die evangelische Schullehrerstelle zu Battrow, Kreis Flatow, wird zum 1. Mai cr. erledigt. Das Besetzungsrecht steht dem Gutsvorstand zu Battrow zu.

(Hierzu eine Extrabeilage und der Oeffentliche Anzeiger Nr. 9.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.

Reglement

über die Verwaltung der Angelegenheiten des ostpreußischen Landarmen-Verbandes.

Auf Grund des § 8 No. 2 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 wird für das Landarmen- und Korrigendenwesen in Ostpreußen das nachfolgende Reglement erlassen:

Umfang und Zwecke des Verbandes.

§ 1.

Der ostpreußische Landarmen-Verband, welcher zufolge Allerhöchster Verordnung vom 26. September 1864 (Gesetz-Sammlung Seite 621 ff.) die Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen umfaßt, erfüllt die nach § 34, alinea 2 und nach § 38 des Preußischen Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, vom 6. Juni 1870 (Bundes-Gesetzblatt Seite 360 ff.) den Landarmen-Verbänden obliegenden Verpflichtungen.

Hinsichtlich der öffentlichen Unterstützung der Landarmen (§ 5 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, vom 6. Juni 1870) der Unterstützung der in Gemäßheit des § 37 des Gesetzes vom 8. März 1871 zu versorgenden Hilfsbedürftigen und der in Gemäßheit des § 36 desselben Gesetzes an Ortsarmen-Verbände zu gewährenden Beihilfen bildet jedoch jeder Land- (Stadt-) Kreis einen besonderen Landarmenverband (Kreis-Landarmen-Verband).

Der ostpreußische Landarmen-Verband unterhält ferner die in den §§ 5, 17, 18 dieses Reglements bezeichneten Anstalten. (§ 31 des Preußischen Ausführungs-Gesetzes vom 8. März 1871.)

§ 2.

Die zur Erfüllung der im § 1, alinea 1, und alinea 3 bezeichneten Zwecke aufzubringenden Kosten werden auf die Kreise der Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen nach dem Maßstabe der in ihnen aufkommenden direkten Staatssteuern (§ 70 des Gesetzes vom 8. März 1871) vertheilt, soweit sie nicht durch die eigenen Einnahmen des ostpreußischen Landarmen-Verbandes, beziehungsweise der von demselben unterhaltenen Anstalten, oder durch Zuschüsse des Provinzial-Verbandes von Preußen, in Gemäßheit des § 4 des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875 (Gesetz-Sammlung Seite 497) ihre Deckung finden.

§ 3.

Die Verwaltung der Angelegenheiten des ostpreußischen Landarmen-Verbandes (§ 1 alinea 1 und alinea 3) wird von dem Provinzial-Ausschusse, beziehungsweise dem Landes-Director, nach Maßgabe der Bestimmungen der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875, geführt.

§ 4.

Die Erledigung einzelner Geschäfte des ostpreußischen Landarmen-Verbandes kann der Provinzial-Ausschuß einem oder mehreren seiner Mitglieder oder anderen Kommissarien übertragen.

1. Die Landarmen- und Besserungs-Anstalt zu Tapiau.

§ 5.

Die Landarmen- und Besserungs-Anstalt zu Tapiau dient zur Aufnahme:

1. der in dem Bezirke des ostpreußischen Landarmen-Verbandes festgenommenen, auf Grund der Bestimmungen des § 361, No. 3 bis 8 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, vom 15. Mai 1871 (Reichsgesetzblatt Seite 197 resp. des Gesetzes vom 26. Februar 1876) verurtheilten und nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde überwiesenen Personen (§ 38 des Gesetzes vom 8. März 1871);
2. von Armen, deren Fürsorge einem Ortsarmen-Verbande obliegt, auf Antrag des betreffenden Ortsarmen-Verbandes (§ 34 alinea 2 des preußischen Gesetzes vom 8. März 1871);
3. von Armen, deren Fürsorge nach § 1 alinea 2 einem Kreis-Landarmen-Verbande obliegt, auf Antrag des betreffenden Land- (Stadt-) Kreises;
4. von verwahrlosten Kindern resp. Pflegebefohlenen unter väterlicher Gewalt, nach ertheilter Genehmigung der Vormundschaftsbehörde.

Die Aufnahme der ad 2, 3 und 4 genannten Personen findet nur statt, soweit der Raum dies gestattet.

§ 6.

Da die Anstalt zu Tapiau sowohl zur Aufnahme und Verpflegung der Orts- und Landarmen, als zur Detention der Korrigenden bestimmt ist, so müssen die Räume, welche sich in derselben befinden, nach den Gattungen der Häuslinge strenge von einander gesondert

sein, auch die Korrigenden eine von Orts- und Landarmen sie unterscheidende Kleidung tragen.

§ 7.

Die eigenen Einnahmen der Landarmen- und Besserungsanstalt zu Tapiau bestehen

1. in dem Arbeitsverdienste der in der Anstalt befindlichen Personen;
2. in den Einnahmen aus dem Erbrechte der Anstalt, desgleichen aus den Nutzungen ihrer Grundstücke und anderer Vermögensobjecte, sowie aus sonstigen Zuwendungen;
3. in den Beträgen, welche für den Unterhalt der Häuslinge aus deren eigenem Einkommen und Vermögen eingezogen werden können oder von anderen Verpflichteten gezahlt werden;
4. in den Verpflegungsgeldern, welche für die Orts- und Landarmen und für die verwahrlosten Kinder resp. Pflegebefohlenen (§ 5 No. 2, 3 und 4) gezahlt werden.

§ 8.

Auf den eigenthümlichen freien Nachlaß der, in die Landarmen-Anstalt zur Verpflegung aufgenommenen und in derselben verstorbenen Armen steht dem Landarmen-Verbande das in den §§ 50 sequ. Titel 19 Theil II des allgemeinen Landrechts bestimmte Erbrecht zu. Der Director ist verpflichtet, die Erbschaft für die Anstalt cum beneficio inventarii anzutreten und zu diesem Zweck das Inventarien-Verzeichniß rechtzeitig dem Gericht einzureichen. In Beziehung auf den Nachlaß der, in die Besserungs-Anstalt zur Besserung eingelieferten und in derselben verstorbenen Personen anderer Kategorien findet ein solches Erbrecht nicht statt.

Der Landarmen-Verband ist jedoch berechtigt, zur Deckung der Kosten der Unterhaltung der, in der Anstalt verstorbenen Häuslinge aller Kategorien den etwaigen Ueberverdienst derselben und die mitgebrachten baaren Gelder und sonstigen von den Anstaltsbeamten gewissenhaft zu taxirenden Effecten, ohne Verpflichtung zu einer Einlassung auf die gerichtliche Nachlaßregulirung, eigenthümlich zurückzubehalten und nur den, nach erfolgter Deckung der Kosten der Unterhaltung verbleibenden Ueberrest an die den Nachlaß regulirende Behörde, oder die legitimirten Erben auszuliefern, denen auf Verlangen deshalb der erforderliche Nachweis gegeben werden soll.

§ 9.

Ueber die Kostensätze, welche für die Verpflegung, Bekleidung und ärztliche Behandlung der in Gemäßheit der § 5 No. 2, 3 und 4 in die Landarmen-Anstalt aufzunehmenden Personen zu entrichten sind, werden von dem Provinzial-Landtage besondere Bestimmungen getroffen.

§ 10.

Die Kosten für den Transport und für die Zurückbeförderung der im § 5 No. 2, 3 und 4 bezeichneten Personen, sowie für Beerdigung derselben werden von denjenigen entrichtet, welchen die Zahlung der Verpflegungskosten obliegt.

§ 11.

Ein Jeder, welcher in der Anstalt seine Verpflegung findet oder zur Correction in derselben detinirt wird, ist nach seinen Kräften zur Arbeit verpflichtet und muß den Verdienst aus derselben der Anstalt überlassen.

§ 12.

Die unmittelbare Leitung und Verwaltung wird dem Anstalts-Director übertragen. Er führt die Verwaltung in den Grenzen des, von dem Provinzial-Landtage festgestellten Etats und nach Maßgabe der, ihm von dem Provinzial-Ausschusse zu ertheilenden Dienst-Instruction. Er ist der Dienstvorgesetzte des gesammten Anstaltspersonals, führt Namens der Anstalt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke.

§ 13.

Die Anstellung und Entlassung des Anstalts-Direktors erfolgt durch den Provinzial-Ausschuß. Die Höhe seines Gehalts und die Art seiner Anstellung wird durch den Provinzial-Landtag im Etat festgesetzt.

§ 14.

Die Zahl der dem Anstalts-Direktor beizuordnenden Anstaltsbeamten und des sonstigen Anstaltspersonals, die Höhe der Gehälter und Löhne derselben und die Art ihrer Anstellung wird durch den Provinzial-Landtag im Etat festgesetzt.

Die Anstellung und Entlassung des Arztes, Geistlichen, Lehrers, Rendanten, Betriebs-Inspektors und Oberaufsehers erfolgt auf Vorschlag des Landes-Direktors durch den Provinzial-Ausschuß; sofern und insoweit derselbe diese Befugniß auf den Landes-Direktor überträgt, durch letzteren. Die Anstellung und Entlassung des übrigen Dienstpersonals erfolgt auf Vorschlag des Anstalts-Direktors durch den Landes-Direktor.

Auf Kündigung vorübergehend anzunehmende Beamte und Dienstpersonal werden durch den Anstalts-Direktor, innerhalb der im Etat ausgesetzten Mittel, angenommen; jedoch hat derselbe über die Annahme derselben dem Landes-Direktor ungesäumt Anzeige zu machen.

§ 15.

Die Befugnisse und Obliegenheiten der Beamten und des Dienstpersonals der Anstalt werden durch die von dem Provinzial-Ausschusse zu erlassenden Dienst-Instruktionen bestimmt.

§ 16.

Die Hausordnung, welche auch über die Behandlung der in der Anstalt befindlichen Detinirten und Armen nähere Bestimmung trifft, wird mit Genehmigung des Ministers des Innern durch den Provinzial-Ausschuß erlassen.

2. Die Provinzial-Irren-Heil- und Pflegeanstalt zu Allenberg.

§ 17.

Die Verwaltung dieser Anstalt, sowie die Aufnahme, Behandlung und Entlassung der Geisteskranken wird durch ein besonderes Reglement geregelt.

3. **Die Provinzial-Taubstummen-Anstalt zu Angerburg.**

§ 18.

Die Verwaltung dieser sowie der noch zu errichtenden Taubstummen-Anstalten und die Aufnahme, Behandlung und Entlassung der Taubstummen wird durch ein besonderes Reglement geregelt.

§ 19.

Dieses Reglement tritt mit dem 1. Januar 1877 in Kraft.

So beschlossen in der Sitzung des Provinzial-Landtages der Provinz Preußen am 4. Oktober 1876.

gez. von Saucken-Tarputschen. Hoppe.

Vorstehendes Reglement wird hierdurch auf Grund des § 120 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 mit der Maßgabe genehmigt, daß durch dasselbe die Bestimmungen des § 35 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871 (Gesetz-Sammlung Seite 130) nicht berührt werden.

Berlin, den 29. Dezember 1876.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
gez. Graf Eulenburg.

Genehmigung
I B. 7534.

Bestimmungen, betreffend die Ausführung des § 9 des ostpreußischen Landarmen-Reglements.

In Ausführung des § 9 des Reglements über die Verwaltung der Angelegenheiten des ostpreußischen Landarmen-Verbandes werden bis auf Weiteres die Kosten, welche für die Verpflegung, Bekleidung und ärztliche Behandlung der in Gemäßheit des § 5 No. 2, 3 und 4 in die Landarmen-Anstalt aufzunehmenden Personen zu entrichten sind, wie folgt festgesetzt:

1. für Ortsarme, die in die Anstalt aufgenommen werden (§ 5 No. 2) auf 20 Pf. pro Tag;
2. für Kreisarme, d. h. Landarme, deren Unterhaltung den Kreisverbänden obliegt (§ 5 No. 3) auf 20 Pf. pro Tag;
3. für verwahrloste Kinder unvermögender Eltern auf 20 Pf. pro Tag.

Der für verwahrloste Kinder vermögender Eltern resp. für vermögende Pflegebefohlene zu entrichtende Betrag wird in jedem Falle von dem Landes-Direktor festgesetzt.

So beschlossen in der Sitzung des Provinzial-Landtages der Provinz Preußen am 4. Oktober 1876.

gez. von Saucken-Tarputschen. Hoppe.

Reglement

über die Verwaltung der Angelegenheiten des westpreußischen Landarmen-Verbandes.

Auf Grund des § 8 Nr. 2 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 wird für das Landarmen- und Korrigendenwesen in Westpreußen das nachstehende Reglement erlassen.

Umfang und Zwecke des Verbandes.

§ 1.

Der westpreußische Landarmen-Verband, welcher zufolge Allerhöchster Verordnung vom 11. September 1867 (Gesetz-Sammlung Seite 1709) die Regierungsbezirke Marienwerder und Danzig umfaßt, erfüllt die nach den Reichs- beziehungsweise Landes-Gesetzen den Landarmen-Verbänden obliegenden Verpflichtungen (§ 5 des Reichsgesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 6. Juni 1870, § 34 alinea 2, §§ 36, 37 und 38 des preußischen Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 6. Juni 1870.)

Der westpreußische Landarmen-Verband unterhält ferner die in den §§ 7, 14 und 15 dieses Reglements bezeichneten Anstalten.

(§ 31 des preußischen Ausführungs-Gesetzes vom 8. März 1871.)

§ 2.

Die zur Erfüllung der im § 1 bezeichneten Zwecke aufzubringenden Kosten werden auf die Kreise der Regierungsbezirke Marienwerder und Danzig nach dem Maßstabe der in ihnen aufkommenden direkten Staatssteuern (§ 70 des Gesetzes vom 8. März 1871) vertheilt, soweit sie nicht durch die eigenen Einnahmen des westpreußischen Landarmen-Verbandes, beziehungsweise der von demselben unterhaltenen Anstalten oder durch Zuschüsse des Provinzial-Verbandes von Preußen, in Gemäßheit des § 4 des Dotations-Gesetzes vom 8. Juli 1875 (Gesetz-Sammlung Seite 497) ihre Deckung finden.

§ 3.

Die Verwaltung der Angelegenheiten des westpreußischen Landarmen-Verbandes (§ 1) wird von dem Provinzial-Ausschusse, beziehungsweise dem Landes-Direktor, nach Maßgabe der Bestimmungen der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 und der Beschlüsse des Provinzial-Landtages geführt.

Der westpreußische Landarmen-Verband hat bis auf Weiteres seinen Sitz in Graudenz.

§ 4.

Die Erledigung einzelner Geschäfte des westpreußischen Landarmen-Verbandes kann der Provinzial-Ausschuß einem oder mehreren seiner Mitglieder übertragen.

Für die unmittelbare Wahrnehmung der Angelegenheiten des westpreußischen Landarmen-Verbandes oder eines Theiles derselben kann von dem Provinzial-Ausschuß ein Kommissarius ernannt werden, welcher seinen Amtssitz in Graudenz hat.

Von den Zwecken des Landarmen-Verbandes im Besonderen.

§ 5.

Fortlaufende Unterstützung und Kindererziehungs-Gelder aus dem Landarmen-Fonds bewilligt, auf Grund der Gutachten der Kreisausschüsse, beziehungsweise der Magisträte der Städte, der Landes-Direktor, beziehungsweise der Kommissarius für den westpreußischen Landarmen-Verband; Beihülfen an arme Kommunen in Gemäßheit des § 36 des preußischen Ausführungs-Gesetzes vom 8. März 1871, auf Grund von Gutachten der Kreisausschüsse, der Provinzial-Ausschuß.

§ 6.

Außerordentliche Unterstützungen aus dem Landarmen-Fonds zu bewilligen und die von anderen Armen-Verbänden vorgeschossenen Kur- und Verpflegungskosten für Landarme denselben erstatten zu lassen, liegt dem Landes-Direktor, beziehungsweise dem Kommissarius für den westpreußischen Landarmen-Verband ob. Der Landes-Direktor ist verpflichtet, dem Provinzial-Ausschusse bei dem jedesmaligen Zusammentritt eine specielle Nachweisung derselben mit den Akten vorzulegen.

1. Die Landarmen- und Besserungs-Anstalt zu Graudenz.

§ 7.

Die Landarmen- und Besserungs-Anstalt zu Graudenz dient zur Aufnahme:

1. der in dem Bezirke des westpreußischen Landarmen-Verbandes festgenommenen, auf Grund der Bestimmungen des § 36, Nr. 3 bis 8 des Strafgesetz-Buchs für das Deutsche Reich, vom 15. Mai 1871 (Reichsgesetzblatt Seite 197) resp. des Gesetzes vom 26. Februar 1876 verurtheilten und nach verbüßter Strafe der Landespolizei-Behörde überwiesenen Personen (§ 38 des Gesetzes vom 8. März 1871);
2. von Armen, deren Fürsorge einem Ortsarmen-Verbande obliegt, auf Antrag des betreffenden Ortsarmen-Verbandes (§ 34 alinea 2 des preußischen Gesetzes vom 8. März 1871);
3. von verwahrlosten Kindern resp. Pflegebefohlenen unter väterlicher Gewalt, nach ertheilter Genehmigung der Vormundschaftsbehörde.

Die Aufnahme der ad 2 und 3 genannten Personen findet nur statt, soweit der Raum dies gestattet.

§ 8.

Da die Anstalt zu Graudenz sowohl zur Aufnahme und Verpflegung der Orts- und Landarmen, als zur Detention der Korrigenden bestimmt ist, so müssen die Räume, welche sich in derselben befinden, nach den Gattungen der Häuslinge strenge von einander gesondert sein, auch die Korrigenden eine von den Orts- und Landarmen sie unterscheidende Kleidung tragen.

§ 9.

Die eigenen Einnahmen der Landarmen- und Besserungs-Anstalt zu Graudenz bestehen

1. in dem Arbeitsverdienste der in der Anstalt befindlichen Personen;
2. in den Einnahmen aus dem Erbrechte der Anstalt, desgleichen aus den Nutzungen ihrer Grundstücke und anderer Vermögensobjecte, sowie aus sonstigen Zuwendungen;
3. in den Beiträgen, welche für die Ortsarmen und für die verwahrlosten Kinder resp. Pflegebefohlenen (§ 7 Nr. 2 und 3) gezahlt werden.

§ 10.

Auf den eigenthümlichen freien Nachlaß der in die Landarmen-Anstalt zur Verpflegung aufgenommenen und in derselben verstorbenen Armen steht dem Landarmen-Verbande das in den §§ 50 sequ. Titel 19 Theil II. des allgemeinen Landrechts bestimmte Erbrecht zu. Der Direktor ist verpflichtet, die Erbschaft für die Anstalt cum beneficio inventarii anzutreten und zu diesem Zweck das Inventarien-Verzeichniß rechtzeitig dem Gericht einzureichen. In Beziehung auf den Nachlaß der in die Besserungs-Anstalt zur Besserung eingelieferten und in derselben verstorbenen Personen anderer Kategorien findet ein solches Erbrecht nicht statt.

Der Landarmen-Verband ist jedoch berechtigt, zur Deckung der Kosten der Unterhaltung der in der Anstalt verstorbenen Häuslinge aller Kategorien den etwaigen Ueberverdienst derselben und die mitgebrachten baaren Gelder und sonstigen von den Anstaltsbeamten gewissenhaft zu taxirenden Effecten, ohne Verpflichtung zu einer Einlassung auf die gerichtliche Nachlaßregulirung, eigenthümlich zurückzubehalten und nur den, nach erfolgter Deckung der Kosten der Unterhaltung verbleibenden Ueberrest an die, den Nachlaß regulirende Behörde, oder die legitimirten Erben auszuliefern, denen auf Verlangen deshalb der erforderliche Nachweis gegeben werden soll.

§ 11.

Ueber die Kostensätze, welche für die Verpflegung, Bekleidung und ärztliche Behandlung der in Gemäßheit der § 7 Nr. 2 und 3 in die Landarmen-Anstalt aufzunehmenden Personen zu entrichten sind, werden von dem Provinzial-Landtag besondere Bestimmungen getroffen.

§ 12.

Die Kosten für den Transport und für die Zurückbeförderung der im § 7 Nr. 2 und 3 bezeichneten Personen, sowie für Beerdigung derselben, werden von denjenigen entrichtet, welchen die Zahlung der Verpflegungskosten obliegt.

§ 13.

Ein Jeder, welcher in der Anstalt seine Verpflegung findet oder zur Korrektion in derselben detinirt wird, ist nach seinen Kräften zur Arbeit verpflichtet und muß den Verdienst aus derselben der Anstalt überlassen.

2. Die Provinzial-Irren-Heil- und Pflege-Anstalt zu Schwetz.

§ 14.

Die Verwaltung dieser Anstalt, sowie die Aufnahme, Behandlung und Entlassung der Geisteskranken wird durch ein besonderes Reglement geregelt.

3. Die Provinzial-Taubstummen-Anstalt zu Marienburg.

§ 15.

Die Verwaltung dieser, sowie der noch zu errichtenden Taubstummen-Anstalten, und die Aufnahme, Behandlung und Entlassung der Taubstummen wird durch ein besonderes Reglement geregelt.

§ 16.

Dieses Reglement tritt mit dem 1. Januar 1877 in Kraft.

So beschlossen in der Sitzung des Provinzial-Landtages der Provinz Preußen am 4. Oktober 1876.

von Saucken-Tarputschen. Hoppe.

Vorstehendes Reglement wird hierdurch auf Grund des § 120 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 mit der Maßgabe genehmigt, daß durch dasselbe die Bestimmungen des § 35 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungs-

Wohnsitz vom 8. März 1871 (Gesetzsammlung Seite 130) nicht berührt werden.

Berlin, den 29. Dezember 1876.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

gez. Graf Eulenburg.

Genehmigung.

I B. 7534.

Bestimmungen, betreffend die Ausführung des § 11 des westpreußischen Landarmen-Reglements.

In Ausführung des § 11 des Reglements über die Verwaltung der Angelegenheiten des westpreußischen Landarmen-Verbandes werden bis auf Weiteres die Kosten, welche für die Verpflegung, Bekleidung und ärztliche Behandlung der, in Gemäßheit des § 7 Nr. 2 und 3 in die Landarmen-Anstalt aufzunehmenden Personen zu entrichten sind, wie folgt festgesetzt:

1. für Ortsarme (§ 7 ad 2) auf 20 Pf. täglich,
2. für verwahrloste Kinder und Pflegebefohlene unvermögender Eltern (§ 7 ad 3) auf 20 Pf. täglich.

Der für verwahrloste Kinder vermögender Eltern zu entrichtende Betrag wird in jedem Falle von dem Landes-Direktor festgesetzt.

So beschlossen in der Sitzung des Provinzial-Landtages der Provinz Preußen am 4. Oktober 1876.

gez. von Saucken-Tarputschen. Hoppe.

Reglement

für die Verwaltung des Hebeammen-Lehr-Instituts zu Gumbinnen und des Hebeammen-Lehr-Instituts zu Danzig.

Nachdem gemäß §§ 13 und 17 des Gesetzes, betreffend die Ausführung der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 30. April 1873 wegen der Dotation der Provinzial- und Kreis-Verbände, vom 8. Juli 1875 (Ges.-S. S. 497) die Hebeammen-Lehr-Institute zu Gumbinnen und Danzig dem Provinzial-Verbande von Preußen zur Verwaltung und Unterhaltung überwiesen worden sind, wird in Betreff der Verwaltung dieser Anstalten, in Gemäßheit des § 25 des genannten Gesetzes, sowie in Gemäßheit der §§ 35 und 95 der Provinzial-Ordnung für die Provinzen Preußen ꝛc. vom 29. Juni 1875, hierdurch Folgendes bestimmt.

§ 1.

Das Hebeammen-Lehr-Institut zu Gumbinnen und das Hebeammen-Lehr-Institut zu Danzig haben den Zweck, die Hebeammen für die Provinz Preußen auszubilden.

§ 2.

Das Hebeammen-Lehr-Institut zu Gumbinnen dient insbesondere zur Ausbildung der Hebeammen für den Regierungsbezirk Gumbinnen, das Hebeammen-Lehr-Institut zu Danzig für die Ausbildung der Hebeammen für die Regierungsbezirke Danzig und Marienwerder.

Die Normalzahl der in das Institut aufzunehmenden Hebeammenschülerinnen wird durch den Provinzial-Landtag in dem Etat festgesetzt. Der Provinzial-Landtag stellt ferner die Aufnahmebedingungen für die Lehrtöchter, das von denselben etwa zu zahlende Lehrgeld, sowie die von den Lehrtöchtern und den Schwangeren etwa zu zahlenden Verpflegungssätze und andere Kosten fest.

§ 3.

Die Verwaltung des Instituts und die Aufsicht über dasselbe wird, nach Maßgabe dieses Reglements und der Beschlüsse des Provinzial-Landtages, von dem Provinzial-Ausschusse, beziehungsweise dem Landes-Direktor geführt.

§ 4.

Die unmittelbare Leitung und Verwaltung des Instituts führt in den Grenzen des, von dem Provinzial-Landtage festgestellten Etats und nach Maßgabe der von dem Provinzial-Ausschusse zu ertheilenden Dienst-Instruktion, der Direktor des Instituts. Derselbe trifft insbesondere, unter Aufsicht des Provinzial-Ausschusses, beziehungsweise des Landes-Direktors, alle Anordnungen, welche sich auf den Unterricht der Schülerinnen, sowie auf die ärztliche und diätetische Behandlung der Schwangeren, Wöchnerinnen und Neugeborenen beziehen. Der Direktor muß die staatliche Approbation als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer besitzen.

Außer dem Instituts-Direktor fungirt in jedem der beiden Institute eine Instituts-Hebeamme.

Im Uebrigen wird die Zahl der Beamten des Instituts, sowie die Art der Anstellung derselben, durch den vom Provinzial-Landtage festzustellenden Etat bestimmt.

§ 5.

Die Anstellung und Entlassung des Direktors und des anderen, zur unmittelbaren Verwaltung des Instituts erforderlichen Personals steht dem Provinzial-Ausschusse zu, insoweit derselbe nicht bezüglich des letzteren Personals seine Befugnisse auf den Instituts-Direktor überträgt.

§ 6.

Die Funktionen der Institutsbeamten werden durch besondere, vom Provinzial-Ausschusse zu erlassende Dienst-Instruktionen geregelt, das Verhalten der Schülerinnen und der Pfleglinge durch die, ebenfalls von dem Provinzial-Ausschuß zu erlassende Hausordnung.

§ 7.

In das Hebeammen-Lehr-Institut zu Gumbinnen, beziehungsweise zu Danzig werden vorzugsweise solche Personen als Schülerinnen aufgenommen, welche hierzu von Gemeinden oder Hebeammenbezirken des Regierungsbezirks Gumbinnen, beziehungsweise der Regierungsbezirke Danzig und Marienwerder präsentirt werden.

Außerdem werden Schülerinnen auf eigene Meldung und auf eigene Kosten soweit aufgenommen, als die Verhältnisse der Anstalt es gestatten. Zur Aufnahme von Schülerinnen, welche dem Regierungsbezirke Gum-

binnen, beziehungsweise den Regierungsbezirken Danzig und Marienwerder nicht angehören, ist die Genehmigung des Landes-Direktors erforderlich.

§ 8.

Zur Zulassung der Schülerinnen ist erforderlich die Beibringung

a) eines Kreisphysikats-Attestes über die körperliche und geistige Befähigung der die Aufnahme Nachsuchenden;
b) eines ortspolizeilichen Attestes über ihren unbescholtenen Ruf;
c) eines Geburtsscheins;
d) eines Revaccinations-Scheins;
e) einer schriftlichen Erklärung von den Schülerinnen, welche kostenfreie Ausbildung genießen wollen, wonach sie sich verpflichten, nach genossener Ausbildung mindestens 3 Jahre eine Stelle als Bezirks-Hebeamme in dem Bezirk, von dem sie präsentirt sind, zu verwalten.

Aus dem Kreisphysikats-Atteste (a), welches nicht früher als 8 Wochen vor der Aufnahme in die Anstalt ausgestellt sein darf, muß sich ergeben, daß die, die Aufnahme Nachsuchende einen gesunden rüstigen Körper, gesunde Sinne und zum Hebeammengeschäfte taugliche Gliedmaßen, insbesondere eine entsprechend gebildete Hand, besitzt, daß sie nicht mit einer widrigen oder ansteckenden Krankheit behaftet ist, sich nicht in einer erkennbaren Schwangerschaft befindet, fertig lesen und Gelesenes verstehen, auch leserlich schreiben kann.

Personen, welche jünger als 20 oder älter als 35 Jahre sind, werden als Hebeammenschülerinnen nicht aufgenommen.

Dem Landes-Direktor bleibt es überlassen, ausnahmsweise Personen, welche das 35. Lebensjahr überschritten haben, zur Aufnahme zuzulassen.

§ 9.

Die Anträge auf Zulassung zu dem Hebeammen-Lehr-Institut sind, unter Beifügung der vorgeschriebenen Atteste, spätestens sechs Wochen vor Eröffnung des Lehrcursus an den Direktor des Instituts zu richten. Findet sich bei der Prüfung derselben nichts zu erinnern, so ist der Direktor zur Aufnahme der Lehrtöchter, innerhalb der etatsmäßigen Anzahl und unter Berücksichtigung des Bedürfnisses der einzelnen Landestheile und der ihm in dieser Beziehung von dem Provinzial-Ausschusse zu ertheilenden Instruktion berechtigt. In allen übrigen Fällen legt der Instituts-Direktor die Anträge mit seiner gutachtlichen Aeußerung dem Landes-Direktor vor, welcher die Entscheidung endgiltig darüber zu treffen hat.

§ 10.

Schülerinnen, welche kostenfreie Ausbildung in dem Lehr-Institute genossen haben (§ 7 al. 1) sind bei Vermeidung der Erstattung der auf ihre Ausbildung verwendeten Kosten gehalten, in dem Bezirk, von welchem sie präsentirt sind, eine Stelle als Bezirks-Hebeamme mindestens 3 Jahre lang zu verwalten.

§ 11.

Der Direktor ist verpflichtet, Schülerinnen, welche sich bei ihrem Eintritt in die Anstalt oder später unqualificirt oder schwanger zeigen sollten, zurückzuweisen, beziehentlich zu entlassen, und hiervon dem Landes-Direktor ungesäumt Anzeige zu machen.

Im Falle der Entlassung einer bereits im Unterrichte befindlichen Schülerin werden das eingezahlte Pflege- und Lehrgeld nur nach Abzug desjenigen Theiles zurückgezahlt, welcher dem, von der Schülerin in der Anstalt zugebrachten Zeitraum entspricht.

§ 12.

Der Lehrkursus dauert 5 Monate.

Die Prüfung der Hebeammenschülerinnen erfolgt am Ende eines jeden Lehrkursus, in Gemäßheit der von der Königlichen Staatsregierung zu diesem Zwecke gegebenen Bestimmungen, womöglich im Lokale des Instituts.

Der Direktor ist Mitglied der Prüfungs-Commission; falls an der Anstalt ein zweiter Arzt als Lehrer fungirt, auch dieser.

§ 13.

Arme Schwangere erhalten während der Lehrkurse in der etatsmäßigen Anzahl unentgeltliche Aufnahme in dem Institut.

Ausnahmsweise können auch zahlende Schwangere, gegen Entrichtung des von dem Provinzial-Landtage festzusetzenden Pflegesatzes, Aufnahme in dem Institut finden.

§ 14.

Der Direktor wird von dem Landes-Direktor vereidigt und in sein Amt eingeführt.

Das übrige Anstalts-Personal wird von dem Direktor in seine Stellen eingeführt und soweit erforderlich vereidigt.

§ 15.

Das gegenwärtige Reglement tritt mit dem 1. Januar 1877 in Kraft.

So beschlossen in der Sitzung des Provinzial-Landtages der Provinz Preußen am 7. Oktober 1876.

gez. von Saucken-Tarputschen. Hoppe.

Zur Ausführung

der §§ 2 und 13 des Reglements für die Verwaltung des Hebeammen-Lehr-Instituts zu Danzig und für die Verwaltung des Hebeammen-Lehr-Instituts zu Gumbinnen vom 7. Oktober 1876 wird hiermit bis auf Weiteres Folgendes bestimmt:

I. Hebeammen-Lehrschülerinnen, welche von Gemeinden oder Hebeammenbezirken der Regierungs-Bezirke Danzig und Marienwerder zur Aufnahme in das Hebeammen-Lehr-Institut zu Danzig präsentirt werden (§ 7, al. 1, und § 10 des Reglements vom 6. Oktober 1876) haben bei ihrer Aufnahme in dieses Institut ein Lehrgeld von 30 Mark an die Institutskasse zu zahlen.

II. Hebeammen-Lehrschülerinnen, welche sich Behufs Ausbildung auf eigene Kosten zur Aufnahme in das Hebeammen-Lehr-Institut zu Danzig melden, haben bei ihrem Eintritt in die Anstalt an die Institutskasse nachstehende Beträge zu zahlen:

1. an Lehrgeld	30	Mark
2. für Bett, Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung . .	45	"
3. für das Hebeammen-Lehrbuch	5	"
4. für Seife	5	"
5. für fünfmonatliche Beköstigung	105	"
Summa	190	Mark.

III. Hebeammen-Lehrschülerinnen, welche von Gemeinden oder Hebeammenbezirken des Regierungs-Bezirks Gumbinnen zur Aufnahme in das Hebeammen-Lehr-Institut zu Gumbinnen präsentirt werden (§ 7, al. 1 und § 10 des Reglements vom 6. Oktober 1876) haben weder Lehrgeld noch Verpflegungsgeld zu zahlen.

Für das ihnen zu liefernde Hebeammen-Lehrbuch haben sie 5 Mark 50 Pf. zu entrichten.

IV. Hebeammen-Lehrschülerinnen, welche sich zur Theilnahme am Unterrichte in dem Hebeammen-Lehr-Institute zu Gumbinnen auf eigene Kosten melden, haben sich außerhalb der Anstalt Wohnung und Beköstigung zu verschaffen. Der Unterricht in dem Institute wird ihnen unentgeltlich gewährt.

V. Von zahlungsfähigen Schwangeren (§ 13, al. 2, des Reglements) wird in den Hebeammen-Lehr-Instituten zu Gumbinnen und Danzig ein Pflegegeld von 1 Mark pro Tag erhoben.

So beschlossen in der Sitzung des Provinzial-Landtages der Provinz Preußen vom 7. Oktober 1876.

gez. von Saucken-Tarputschen. Hoppe.

Berlin, den 15. Dezember 1876.
M. 6050 M. d. g. A.
II 10540 2. Ang. M. d. Innern.

Vorstehendes Reglement für die Verwaltung des Hebeammen-Lehr-Instituts zu Gumbinnen und des Hebeammen-Lehr-Instituts zu Danzig wird hierdurch in Gemäßheit des § 120 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 G.-S. S. 335 genehmigt.

Berlin, den 15. Dezember 1876.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
Im Auftrage
von Klützow.

Der Minister der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
In Vertretung
gez. Sydow.

Genehmigung.

Reglement

für das Provinzial-Taubstummen-Institut zu Königsberg.

Auf Grund des § 8 No. 2 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 wird für das Provinzial-Taubstummen-Institut in Königsberg das nachfolgende Reglement erlassen.

§ 1.

Die Verwaltung des Taubstummen-Instituts und die Aufsicht über dasselbe wird, nach Maßgabe dieses Reglements und der Beschlüsse des Provinzial-Landtags von dem Provinzial-Ausschusse, beziehungsweise dem Landesdirektor, geführt. Dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium steht als staatlicher Schul-Aufsichtsbehörde insbesondere die Bestätigung des Lehrplans, sowie die Befugniß zu, mittelst technischer Revision durch einen Commissarius von dem Zustande der Anstalt Kenntniß zu nehmen.

§ 2.

Die unmittelbare Leitung und Verwaltung des Instituts führt, in den Grenzen des von dem Provinzial-Landtage festgestellten Etats und nach Maßgabe der von dem Provinzial-Ausschuß beziehungsweise Landesdirektor zu ertheilenden Anweisungen, der Vorsteher des Taubstummen-Instituts.

§ 3.

Die Anstellung und Entlassung des Vorstehers steht dem Provinzial-Ausschuß zu. Derselbe beschließt auch, nach Anhörung des Vorstehers des Instituts, über die Anstellung und Entlassung der Lehrer. Hilfslehrer können, nach Maßgabe der in dem Etat für diesen Zweck ausgesetzten Mittel, durch den Landesdirektor angenommen werden; derselbe hat jedoch über die Annahme dem Provinzial-Ausschuß in der nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.

§ 4.

Der Vorsteher und die ordentlichen Lehrer der Anstalt müssen die vorschriftsmäßige Qualifikation als Taubstummenlehrer besitzen.

§ 5.

Die Art der Anstellung des Vorstehers, die Höhe seines Gehalts, die Zahl der Lehrer, die Art ihrer Anstellung und die Höhe ihres Gehaltes wird durch den Etat festgesetzt.

§ 6.

Das Institut hat den Zweck:

a. als Lehrerbildungs-Anstalt

ordentliche Lehrer resp. Vorsteher für Taubstummen-Anstalten auszubilden,

b. als Normalschule

taubstumme Kinder beiderlei Geschlechts aus der Provinz Preußen, ohne Unterschied der Religion, durch Erziehung und Unterricht zu nützlichen Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft heranzubilden.

§ 7.

A. Als Lehrerbildungs-Anstalt

wird dieselbe die ihr überwiesenen Lehrschüler, welche die vorschriftsmäßige Prüfung als Elementarschullehrer bestanden haben müssen, durch theoretische und praktische Anleitung befähigen, die vorgeschriebene Prüfung als ordentliche Lehrer resp. Vorsteher von Taubstummen-Instituten abzulegen.

Der Landesdirektor überweist dieselben dem Vorsteher der Anstalt, welchem sie während der Dauer ihrer Bildungszeit untergeben sind und dessen Weisungen sie zu befolgen und zu beobachten haben.

§ 8.

Der Vorsteher der Anstalt ertheilt die erforderliche theoretische und praktische Anleitung theils selbst, theils läßt er die übrigen ordentlichen Lehrer dabei mitwirken; auch wird er den dazu befähigten Lehrschülern den Besuch geeigneter Vorlesungen an der Universität vermitteln, ihnen auch Gelegenheit geben, sich für die Verwaltung zu befähigen, indem dieselben journalisiren, registriren und Berichte abfassen lernen.

§ 9.

Die der Anstalt zur Ausbildung überwiesenen Candidaten erhalten ein Stipendium, dessen Höhe durch den Provinzial-Landtag festgestellt wird. Derselbe trifft auch über die Zahl der zu überweisenden Candidaten Bestimmung.

Die Verleihung des Stipendiums geschieht durch den Landesdirektor, zunächst auf ein Jahr, kann aber fernerhin auf ein bis zwei Jahre verlängert werden, wenn der Vorsteher der Anstalt dies im Interesse der Taubstummenbildung beantragt.

§ 10.

Der Vorsteher hat die Pflicht, über den Fleiß, die Fortschritte und die sittliche Führung der Lehrschüler zu wachen und darüber vor Schluß des Jahreskursus durch Vermittelung des Landesdirektors an den Provinzial-Ausschuß und an das Provinzial-Schulkollegium zu berichten, auch seiner Zeit die Prüfung der ausgebildeten Candidaten zu beantragen.

B. Von den Zöglingen und Schülern der Anstalt als Normalschule.

§ 11.

Die Anstalt ertheilt den Taubstummen-Unterricht auf allen Stufen und in allen Lehrgegenständen für Lehrer und Schüler.

Die Zahl der Unterrichtsklassen ist durch die etatsmäßigen Lehrkräfte bedingt

Die Zahl der in den einzelnen Klassen zu unterrichtenden Schüler darf in der Regel 15 nicht übersteigen. Die Vertheilung der Zöglinge und Schüler in die Klassen geschieht durch den Vorsteher der Anstalt.

Die Schüler sind:

a. Freischüler der Stadt Königsberg,
b. Freizöglinge und Freischüler der Provinz Preußen,
c. zahlende Schüler.

§ 12.

Die in die Anstalt aufzunehmenden Schüler sollen

1) nicht blöd- oder schwachsinnig sein;
2) in dem Grade taub sein, daß sie mittelst des Gehörs die Sprache nicht erlernen können;
3) an keiner ansteckenden, unheilbaren Krankheit oder sonstigen, ihre Bildung behindernden Gebrechen leiden.

§ 13.

Die geeignete Zeit der Aufnahme der Kinder liegt zwischen dem 7. und 9. Lebensjahre (das ist nach der Zahnschichtperiode).

Diejenigen, welche bereits das 10. Lebensjahr (Pubertäts-Epoche) zurückgelegt haben, können nur ausnahmsweise mit Genehmigung des Landesdirektors aufgenommen werden.

§ 14.

Die Dauer des Aufenthalts in der Anstalt resp. des Bildungscursus ist auf acht Jahre angenommen, kann aber nach Maßgabe der Vorbildung oder des Lebensberufes, der Fähigkeiten, des Fleißes und der Fortschritte verkürzt werden.

§ 15.

Eltern, Angehörige, Vormünder und Behörden melden die Aufnahme ihrer Kinder resp. Pflegebefohlenen in Freistellen (§ 11 b) bei dem Landesdirektor an und bringen folgende Atteste bei:

1) den Geburtsschein,
2) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand des Kindes (cfr. § 12),
3) den Pocken-Impfungsschein resp. Revaccinationsschein,
4) ein Bedürftigkeits-Attest von der betreffenden Ortspolizeibehörde.

Ueber die Annahme entscheidet der Landesdirektor.

Die 10 Freischüler der Stadt Königsberg bezeichnet der Magistrat daselbst. Die vorstehenden Bedingungen gelten auch für die von dem Magistrat zu Königsberg zur Aufnahme zu bezeichnenden Freischüler. Die genannten Atteste sind dem Magistrat einzureichen.

§ 16.

Die Anmeldung zur Aufnahme von Schulgeld zahlenden Schülern geschieht bei dem Vorsteher, dem die Atteste nach § 15 ad 1 bis 3 vorzulegen sind. Derselbe darf nicht mehr dergleichen Schüler annehmen, als nach Besetzung der Stellen der Freizöglinge und Freischüler, nach Maßgabe von § 11 über die Frequenz, ohne Ueberfüllung der Klassen noch aufgenommen werden können.

§ 17.

Ist zur Zeit der Anmeldung eines taubstummen Kindes die Zahl der Freistellen schon besetzt, so wird dasselbe durch den Vorsteher der Anstalt mit Bemerkung des Tages zur Anmeldung in die Anwartschaftsliste eingetragen.

Die Anmeldung kann indeß nicht vor zurückgelegtem 6. Lebensjahr erfolgen; die Eintragung nach vollendetem 10. Lebensjahre kann nur aus besonderen Gründen, mit Genehmigung des Landesdirektors, bewirkt werden.

Das gleiche Verfahren gilt bei der Anmeldung von Freischülern.

§ 18.

Diejenigen Eltern, Angehörigen, Vormünder oder Behörden, deren Kinder oder Pflegebefohlene als Freizöglinge oder Freischüler aufgenommen werden, haben sich durch einen Revers dahin zu verpflichten, daß sie dieselben den Gesetzen der Anstalt unterwerfen, sie auch, nachdem sie die erforderliche Ausbildung erlangt haben,

oder wenn andere Gründe zu deren Entfernung vorhanden sind, wieder zurücknehmen und für deren weiteres Fortkommen sorgen wollen.

§ 19.

Durch den in der Anstalt zu ertheilenden Unterricht sollen die Knaben vorzugsweise zur Erlernung von Handwerken und Kunstgewerben tüchtig gemacht werden, die Mädchen insonderheit für solche Arbeiten, durch welche sie sich als Handarbeiterinnen künftig selbstständig oder auch als Dienstboten ernähren können.

§ 20.

Diejenigen Lehrgegenstände, an welchen alle Schüler theilnehmen, sind

1. Articulation der menschlichen Sprache in fortlaufender Verbindung von Sprechen und Absehen, Schreiben und Lesen, und im gleichmäßigen Fortschritt mit dem Unterricht in der Sprache;
2. Sprachunterricht als Anschauungsübung, Begriffs- und Verstandesentwicklung überhaupt;
3. Rechnen;
4. Religion als biblische Geschichte und Lehre;
5. Unterricht in gemeinnützlichen Kenntnissen aus dem Gebiete der Naturkunde, Geographie und Geschichte;
6. Schönschreiben;
7. Zeichnen in Verbindung mit Formenlehre;
8. Turnen;
9. die weiblichen Zöglinge werden außerdem in weiblichen Handarbeiten unterrichtet.

§ 21.

Der Lehrplan der Anstalt wird, der Natur der Taubstummenbildung (§ 20) dem Klassensystem und der Frequenz entsprechend von dem Vorsteher der Anstalt aufgestellt und dem Landesdirektor eingereicht, welcher dessen Bestätigung durch das Königliche Provinzial-Schulcollegium herbeizuführen hat.

§ 22.

Die Zöglinge des Instituts werden, nach dem Geschlecht getrennt, gegen ein, von dem Provinzial-Landtage im Etat festzusetzendes Pflegegeld, in sittlich bewährten Familien contractlich untergebracht; die älteren Knaben in der Regel bei tüchtigen, als rechtlich bekannten Meistern. Die Pfleger haben die Kinder räumlich angemessen zu logiren, zu verpflegen, zur Reinlichkeit an ihrem Leibe, wie in der Kleidung und in dem Gebrauche der Lehrmittel anzuhalten, das ihnen für die Zöglinge übergebene Inventarium in Acht zu nehmen und dieselben pünktlich in die Schule zu schicken; außerdem sind dieselben für die sittliche Erziehung der ihnen anvertrauten Zöglinge gesetzlich und contractlich verantwortlich und müssen sich die Controle gefallen lassen, die durch den Vorsteher der Anstalt und die von ihm dazu bestellten ordentlichen Lehrer angeordnet und ausbedungen worden ist.

Erkrankt ein Zögling, so haben sie die (körperliche) Wartung und Pflege desselben zu übernehmen, während die Anstalt die ärztliche Behandlung durch den dazu bestellten Arzt und die Beschaffung der Arznei übernimmt; auch wird bei langwierigen Krankheiten den Pflegern für besondere Wartung und Pflege, resp für Nachtwachen, Entschädigung gezahlt werden.

Stirbt einer der Zöglinge, so ordnet der Vorsteher die Beerdigung des Verstorbenen an, und macht den Angehörigen, sowie dem Standesamt und dem Landesdirector hiervon die erforderliche Anzeige. Die Beerdigungskosten für Freizöglinge werden aus der Anstaltskasse, dagegen für Freischüler und Zahlschüler von den Angehörigen, resp. den betreffenden Armenverbänden getragen.

§ 23.

Dem Vorsteher der Anstalt steht die Handhabung der Disciplin zu.

§ 24.

Den Freizöglingen der Anstalt wird die erforderliche Kleidung und Wäsche geliefert; dieselben müssen jedoch bei ihrem Eintritt in die Anstalt mit zwei Anzügen, der nöthigen Wäsche und mit Betten versehen sein.

Der Vorsteher hat dafür zu sorgen, daß sowohl die Wäsche, als auch die Kleidungsstücke und Vereinigungsutensilien zu allen Zeiten in genügender Anzahl, resp. genügendem Maße vorhanden, gehörig inventarisirt und mit dem Stempel der Anstalt versehen sind und daß die schadhaften Gegenstände rechtzeitig ausgebessert werden.

§ 25.

Das Inventarium

der Anstalt wird nach Maßgabe des Etats durch den Anstaltsvorsteher verwaltet und alljährlich in Verbindung mit der Jahresrechnung vorgelegt.

§ 26.

Schon während des Unterrichtscursus wird der Uebergang der Zöglinge in das praktische Leben, insbesondere bei den Freizöglingen, von dem Vorsteher der Anstalt vorbereitet und eingeleitet, indem derselbe nach Möglichkeit Bedacht darauf nimmt, daß die Pfleglinge bei Handwerksmeistern untergebracht werden, die ein, den Anlagen und Neigungen des Zöglings entsprechendes Handwerk treiben. Zur Unterbringung von Zöglingen in die Lehre ist die Zustimmung der Eltern oder des Vormundes erforderlich. Eine mit irgend welchen Kosten verbundene Verpflichtung für das Fortkommen der abgehenden Zöglinge übernimmt die Anstalt nicht.

§ 27.

Ist ein Zögling aus irgend einem Grunde aus der Anstalt entlassen, so muß der Vorsteher unter Angabe

des Grundes, darüber dem Landesdirektor sofort Anzeige machen. Ueber den regelmäßigen Abgang von Freizöglingen muß die Anzeige drei Monate vorher und zugleich mit den Vorschlägen wegen Wiederbesetzung dieser Stellen nach Maßgabe der Anwartschaftsliste erfolgen.

Die regelmäßigen Aufnahmen finden zum 1. August alle zwei Jahre und die Entlassungen zum 30. Juli statt.

§ 28.

Der Vorsteher besorgt die gesammte Correspondenz mit dem Landesdirector, den Kreis- und Kommunal-Behörden, Eltern und Vormündern.

§ 29.

Auf Urlaubsgesuche des Anstaltsvorstehers entscheidet der Landesdirektor. Den Lehrern wird ein Urlaub bis zu 8 Tagen durch den Vorsteher der Anstalt, auf längere Zeit nach Anhörung des letzteren durch den Landesdirektor ertheilt.

§ 30.

Dieses Reglement tritt mit dem 1. Januar 1877 in Kraft.

So beschlossen in der Sitzung des Provinzial-Landtages der Provinz Preußen den 7. Oktober 1876.

gez. v. Saucken-Tarputschen. Reichel.

Reglement

für die Provinzial-Taubstummen-Anstalten zu Angerburg und Marienburg.

Auf Grund des § 8 No. 2 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 wird für die Provinzial-Taubstummen-Anstalten zu Angerburg und Marienburg das nachstehende Reglement erlassen.

§ 1.

Die Verwaltung der Taubstummen-Anstalt und die Aufsicht über dieselbe wird nach Maßgabe dieses Reglements und der Beschlüsse des Provinzial-Landtages von dem Provinzial-Ausschuß beziehungsweise dem Landes-Direktor geführt.

Dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium steht als staatlicher Schulaufsichtsbehörde insbesondere die Bestätigung des Lehrplans, sowie die Befugniß zu, mittelst technischer Revision durch einen Commissarius von dem Zustande der Anstalt Kenntniß zu nehmen.

§ 2.

Die unmittelbare Leitung und Verwaltung der Anstalt führt, in den Grenzen des von dem Provinzial-Landtage festgestellten Etats und nach Maßgabe der von dem Landes-Direktor zu ertheilenden Anweisungen, der Vorsteher der Taubstummen-Anstalt.

§ 3.

Die Anstellung und Entlassung des Vorstehers steht dem Provinzial-Ausschuß zu. Derselbe beschließt auch, nach Anhörung des Vorstehers der Anstalt, über die Anstellung und Entlassung der Lehrer.

Hilfslehrer können, nach Maßgabe der in dem Etat für diesen Zweck ausgesetzten Mittel, durch den Landes-Direktor angenommen werden; derselbe hat jedoch über die Annahme dem Provinzial-Ausschuß in der nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.

§ 4.

Der Vorsteher und die ordentlichen Lehrer der Anstalt müssen die vorschriftsmäßige Qualifikation als Taubstummen-Lehrer besitzen.

§ 5.

Die Art der Anstellung des Vorstehers, die Höhe seines Gehalts, die Zahl der Lehrer, die Art ihrer Anstellung und die Höhe ihres Gehalts wird durch den Etat festgesetzt.

§ 6.

Zweck der Taubstummen-Anstalt.

Die Taubstummen-Anstalt hat den Zweck: die derselben überwiesenen taubstummen Kinder (Knaben und Mädchen) nach Maßgabe ihrer Bildungsfähigkeit durch Erziehung und Unterricht zu nützlichen Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft heranzubilden; sie soll auch den Seminaristen Gelegenheit geben, sich mit der Unterrichtsweise taubstummer Kinder bekannt zu machen.

§ 7.

Von den Zöglingen, deren Art und Zahl.

Die Anstalt besteht aus:

a. Freizöglingen,
b. Freischülern, d. h. solchen Schülern, welche freien Unterricht haben, im Uebrigen aber ihre Beköstigung und Kleidung nicht von der Anstalt erhalten,
c. Zahlschülern und
d. Pensionairen.

Die Normal-Zahl der Freizöglinge wird durch den Etat bestimmt.

§ 8.

Allgemeine Bedingungen der Aufnahme für sämmtliche Zöglinge.

Die in die Anstalt aufzunehmenden Schüler sollen

1. nicht blöd- oder schwachsinnig sein,
2. in dem Grade taub sein, daß sie mittelst des Gehörs die Sprache nicht erlernen können,
3. an keiner ansteckenden unheilbaren Krankheit oder sonstigen, ihre Bildung behindernden Gebrechen leiden.

§ 9.

Nähere Bestimmung des Alters zur Aufnahme.

Die geeignete Zeit zur Aufnahme taubstummer Kinder in die Anstalt ist nach dem vollendeten siebenten Lebensjahr; es kann indeß die Aufnahme der Freizöglinge in der Regel erst nach dem vollendeten 10. Lebensjahr erfolgen.

Die Altersgrenze für aufzunehmende Kinder wird auf das noch nicht vollendete 14. Lebensjahr festgesetzt.

Die Zulassung älterer Kinder hängt von der in jedem einzelnen Fall nachzusuchenden Genehmigung des Landes-Direktors ab.

§ 10.

Dauer des Aufenthalts.

Für die Freizöglinge ist die Dauer des Aufenthalts in der Anstalt zur Zeit auf 4 Jahre festgesetzt.

Für Freischüler, Zahlschüler und Pensionaire, deren Aufnahme mit vollendetem siebenten Lebensjahr erfolgen kann, bildet das sechszehnte Lebensjahr in der Regel den Schluß des Unterrichts-Cursus.

§ 11.

Verfahren bei Besetzung der Freistellen und bei der Aufnahme von Freischülern, Zahlschülern und Pensionairen.

Von den Freistellen an der Anstalt hat jeder Land- und jeder Stadtkreis eine gleiche Zahl (für jetzt in Ostpreußen 3, in Westpreußen 5) zu besetzen.

Die Kontrole darüber führt der Landes-Direktor. Derselbe theilt die zur Erledigung kommenden Stellen zeitig vor dem im Anfange Oktober jeden Jahres stattfindenden Termin zur Aufnahme neuer Zöglinge den betreffenden Kreisen zu.

Die Auswahl der Zöglinge für diese Freistellen gebührt in den Stadtkreisen dem Magistrat, in den Landkreisen dem Kreis-Ausschuß.

Zur Aufnahme können Knaben und Mädchen gelangen, es ist jedoch bei sonst gleicher Qualifikation die vorzugsweise Berücksichtigung der Knaben empfohlen.

Nach bewirkter Auswahl haben die Kreis-Ausschüsse beziehungsweise Magistrate folgende Atteste:

1. einen Geburtsschein,
2. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand des Kindes (cfr. § 8),
3. einen Pocken-Impfungs- beziehungsweise Revaccinations-Schein,
4. ein Bedürftigkeitsattest von der betreffenden Ortsbehörde

dem Vorsteher der Anstalt einzusenden und, falls von Letzterem keine Bedenken dagegen geäußert werden, die ausgewählten Kinder dem Landes-Direktor namhaft zu machen und demnächst auch die Ablieferung derselben an den Vorsteher der Taubstummen-Anstalt zu dem angegebenen Termin zu veranlassen und dafür Sorge zu tragen, daß dieselden behufs deren Ablieferung sorgfältig gereinigt und mit entsprechender Kleidung versehen werden.

Die Ablieferung erfolgt durch die Eltern oder sonstigen Angehörigen der Zöglinge und bei deren Unvermögenheit im Wege der Armenpflege.

Können einzelne Kreise die ihnen zugetheilten Freistellen wegen Mangels an geeigneten taubstummen Kindern nicht besetzen, so werden diese Stellen auf desfallsige Anzeige sogleich anderen Kreisen zugetheilt und zwar vorbehaltlich späterer Ausgleichung wegen der dadurch veranlaßten resp. größeren und geringeren Betheiligung einzelner Kreise.

Den katholischen Eltern in den ostpreußischen Kreisen kann für den Fall, daß deren Kindern eine Freistelle in der Anstalt zu Angerburg bewilligt wird die Unterbringung derselben in der Taubstummenschule zu Braunsberg von dem Landes-Direktor gestattet werden. Es ist alsdann der etatsmäßige Betrag der Unterhaltungskosten pro Kind aus der Kasse der Anstalt zu Angerburg an die Seminar-Kasse zu Braunsberg zu zahlen.

Außer den vorstehend erwähnten, aus Provinzial-Fonds zu unterhaltenden Freizöglingen können, wie oben in § 7 bemerkt worden, angenommen werden:

1. Freischüler zum unentgeltlichen Unterricht, deren Angehörige den Unterhalt und die Bekleidung selbst besorgen,
2. Zahlschüler, deren Angehörige für Unterhalt und Kleidung zu sorgen und an die Kasse der Anstalt ein Schulgeld von 3 bis 12 Mark monatlich zu zahlen haben,
3. Pensionaire, für welche die etatsmäßigen Unterhaltungs- und Bekleidungskosten von den Angehörigen, von Kommunen 2c. an die Anstalts-Kasse zu zahlen und für die Kinder vermögender Angehörigen ein entsprechendes Schulgeld zu entrichten ist.

Derartige Schüler dürfen von dem Anstalts-Vorsteher, mit Zustimmung des Landes-Direktors, angenommen werden. Letzterer setzt auf Grund amtlicher Ermittelungen über die Vermögenslage der Angehörigen das von denselben zu entrichtende Schulgeld fest.

§ 12.

Hausordnung der Anstalt.

Die den Lokalverhältnissen gemäß aufgestellten Haus-Ordnungen der Anstalt müssen von den Zöglingen und Schülern genau beobachtet werden.

§ 13.

Sorge für das weitere Fortkommen der Zöglinge.

Schon während des Unterrichts-Cursus wird der Uebergang der Zöglinge in das praktische Leben, wenn die Eltern, Vormünder 2c. nicht selbst die dazu erforderlichen Veranstaltungen treffen, von dem Vorsteher der Anstalt vorbereitet und eingeleitet, wobei derselbe darauf Bedacht zu nehmen hat, daß der Zögling ein seinen Anlagen und Neigungen entsprechendes Handwerk 2c. erlerne.

Zur Unterbringung der Eingesegneten in die Lehre ist jedoch die Zustimmung der Eltern oder Vormünder erforderlich.

Eine mit irgend welchen Kosten verbundene Verpflichtung für das Fortkommen der Zöglinge übernimmt die Anstalt nicht.

§ 14.

Unterrichts-Verhältnisse.

Die taubstummen Knaben sollen vorzüglich zur Erlernung solcher Berufsarbeiten tüchtig gemacht werden, welche für ihren körperlichen Zustand und ihre geistige

Begabung geeignet erscheinen. Die Mädchen sollen besonders dahin angeleitet werden, daß sie später sich selbst durch weibliche Handarbeiten oder als Dienstboten zu ernähren im Stande sind.

§ 15.

Lehrgegenstände für die Zöglinge.

Die Lehrgegenstände sind:

1. Artikulation der menschlichen Sprache in fortlaufender Verbindung von Sprechen und Absehen, Schreiben und Lesen und im gleichmäßigen Fortschritt mit dem Unterricht in der Sprache,
2. Sprachunterricht als Anschauungsübung, Begriffs- und Verstandesbildung überhaupt,
3. Rechnen,
4. Religion als biblische Geschichte und Lehre,
5. Schönschreiben,
6. Zeichnen,
7. Unterricht in gemeinnützigen Kenntnissen aus dem Gebiet der Naturbeschreibung, Naturlehre, Geographie und Geschichte,
8. gymnastische Uebungen,
9. die weiblichen Zöglinge werden außerdem in weiblichen Handarbeiten wie Stricken, Nähen und Schneidern unterrichtet, sie werden aber auch von den Pflegern zu häuslichen Geschäften angehalten.

§ 16.

Lehrgegenstände für die Seminaristen.

Die Seminaristen der ersten Klasse des an dem Orte der Anstalt befindlichen Schullehrer-Seminars werden jährlich in einem Zeitraum von acht Wochen, wöchentlich in zwei Stunden, in der Unterrichtsertheilung derart unterwiesen, daß sie die Befähigung erlangen, in ihren künftigen Verhältnissen als Volksschullehrer taubstummen Kindern in ihren Schulsocietäten den ersten Unterricht zu ertheilen.

§ 17.

Klassen-Eintheilung.

Die Zahl der Unterrichts-Klassen ist durch die etatsmäßigen Lehrkräfte bedingt.

Die Zahl der in den einzelnen Klassen zu unterrichtenden Schüler darf in der Regel 20 nicht übersteigen.

Die Vertheilung der Zöglinge und Schüler in die Klassen geschieht durch den Vorsteher der Anstalt.

§ 18.

Lehrplan.

Der Lehrplan der Anstalt wird der Natur der Taubstummenbildung (§ 15) dem Klassensysteme und der Frequenz entsprechend von dem Vorsteher der Anstalt aufgestellt und dem Landes-Direktor eingereicht, welcher dessen Bestätigung durch das Königliche Provinzial-Schulcollegium herbeizuführen hat.

§ 19.

Disciplin.

Dem Vorsteher der Anstalt steht die Handhabung der Disciplin zu.

§ 20.

Die häusliche und die Gesundheits-Pflege der Zöglinge.

Die Zöglinge der Anstalt werden nach dem Geschlecht getrennt in sittlich bewährten Familien, gegen ein von dem Provinzial-Landtage in dem Etat festgesetztes Pflegegeld kontraktlich untergebracht; die älteren vorgebildeteren Knaben in der Regel bei tüchtigen, als rechtlich bekannten Meistern.

Die Pfleger haben die Zöglinge räumlich angemessen zu logiren, zu verpflegen, zur Reinlichkeit an ihrem Leibe wie in der Bekleidung und dem Gebrauch der Lehrmittel anzuhalten, das ihnen für die Zöglinge übergebene Inventarium wohl in Acht zu nehmen und dieselben pünktlich in die Schule zu schicken. Außerdem sind dieselben für die sittliche Erziehung der ihnen anvertrauten Zöglinge gesetzlich und kontraktlich verantwortlich und müssen sich die Controle gefallen lassen, die durch den Vorsteher der Anstalt oder durch die von ihm bestellten Vertreter angeordnet und ausbedungen worden ist.

Erkrankt ein Zögling, so haben sie die körperliche Pflege und Wartung desselben zu übernehmen, während die Anstalt die Beschaffung der Arznei und der ärztlichen Behandlung durch einen dazu bestellten Arzt übernimmt.

Bei langwierigen Krankheiten kann den Pflegern für die besondere Wartung und Pflege eine angemessene Entschädigung gezahlt werden.

Stirbt einer der Zöglinge, so ordnet der Vorsteher die Beerdigung des Verstorbenen an und macht den Angehörigen sowie dem Standesamt und dem Landes-Direktor hiervon die erforderliche Anzeige. Die Beerdigungskosten für Freizöglinge werden aus der Anstalts-Kasse, dagegen für Freischüler, Zahlschüler und Pensionaire von den Angehörigen resp. von den betreffenden Armenverbänden getragen.

§ 21.

Bekleidung der Zöglinge.

Die Freizöglinge tragen eine gleichmäßige Kleidung, die ihnen mit der erforderlichen Wäsche bei ihrem Eintritt in die Anstalt übergeben wird und die, so oft es nothwendig ist, durch andere zu ergänzen ist. Der Vorsteher hat demgemäß dafür zu sorgen, daß sowohl die Wäsche als auch die Kleidungsstücke und die Vereinigungsutensilien zu allen Zeiten in genügender Anzahl resp. genügendem Maß vorhanden sind, daß dieselben gehörig inventarisirt und mit dem Anstaltsstempel versehen sind und die schadhaften Gegenstände rechtzeitig ausgebessert werden.

§ 22.

Inventarium.

Das Inventarium der Anstalt wird nach Maßgabe des Etats durch den Anstalts-Vorsteher verwaltet und alljährlich in Verbindung mit der Jahresrechnung vorgelegt.

§ 23.

Kassen-Verwaltung.

Die Führung der Kasse ist dem Vorsteher der Anstalt oder mit Genehmigung des Provinzial-Ausschusses einer andern qualificirten Persönlichkeit, erforderlichenfalls gegen Leistung einer angemessenen Kaution, zu übertragen.

§ 24.

Geschäfts-Correspondenz.

Der Vorsteher besorgt die gesammte Correspondenz mit dem Landes-Direktor, den Kreis- und Kommunal-Behörden, Eltern, Vormündern.

§ 25.

Auf Urlaubsgesuche des Anstalts-Vorstehers entscheidet der Landes-Direktor. Den Lehrern wird ein Urlaub bis zu 8 Tagen durch den Vorsteher der Anstalt, auf längere Zeit durch den Landes-Direktor nach Anhörung des Anstalts-Vorstehers ertheilt.

§ 26.

Transitorische Bestimmungen.

Das vorstehende Reglement tritt mit dem 1. Januar 1877 in Kraft.

So beschlossen in der Sitzung des Provinzial-Landtags der Provinz Preußen, den 4. Oktober 1876.

gez. von Saucken-Tarputschen. Hoppe.

Wegebau-Reglement.

Zur Ausführung des § 25 des Gesetzes vom 8ten Juli 1875 wegen der Dotation der Provinzial- und Kreisverbände wird, in Gemäßheit der §§ 35 und 95 der Provinzial-Ordnung für die Provinz Preußen rc. vom 29. Juni 1875, hierdurch Folgendes bestimmt.

§ 1.

Die Verwaltung der Chaussee- und Wegebauangelegenheiten, insoweit dieselbe auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1875 auf den Provinzialverband der Provinz Preußen übergegangen ist, wird durch den Provinzial-Ausschuß, beziehungsweise den Landesdirektor nach Maßgabe der im Etat ausgesetzten Mittel geführt.

Dem Letzteren wird für diesen Zweck der von dem Provinzial-Landtage zu wählende höhere bautechnische Beamte — Landesbaurath — (§ 2 des Provinzial-Statuts vom 4. Oktober 1876) und das erforderliche technische Hilfspersonal zugeordnet.

§ 2.

Zum Zweck der localen Wegebau-Verwaltung wird die Provinz, unter möglichster Berücksichtigung der Kreiseintheilung, in Baubezirke eingetheilt. Die Zahl und Abgrenzung der Baubezirke bestimmt der Provinzial-Ausschuß.

§ 3.

Der dem Baubezirke vorgesetzte Beamte führt die lokale Wegebau-Verwaltung unter Leitung des Landesdirektors beziehungsweise Landesbauraths.

Er ist ferner verpflichtet, im Fall die Provinz mit den Kreisen seines Baubezirks eine darauf bezügliche Vereinbarung getroffen hat, nach den Anordnungen der Kreis-Verwaltung die technische Leitung des Baues und der Unterhaltung der Kreis-Chausseen und Kreis-Straßen sowie sonstiger Kreisbauten, einschließlich der Anfertigung der Bauanschläge, jedoch mit Ausschluß der Situations- und Nivellements-Aufnahmen, außerdem — sofern der Landesdirektor ihn damit beauftragt — die Leitung des Wegebaues von Gemeinden, welche dazu eine Unterstützung von der Provinz erhalten haben, ohne Entschädigung zu übernehmen.

Derselbe kann gleichzeitig mit der bautechnischen Verwaltung und Beaufsichtigung der in dem betreffenden Bezirk befindlichen Provinzialinstitute beauftragt werden.

Seine Wahl und Anstellung sowie die der sonstigen auf Lebenszeit oder bestimmte Zeitdauer anzustellenden Techniker und Bureaubeamten erfolgt durch den Provinzial-Ausschuß.

Im Falle eintretenden Bedürfnisses können diätarisch Hilfstechniker und Hilfsbureaubeamte von dem Landesdirektor, nach Anhörung des Landesbauraths, nach Maßgabe der im Etat für diesen Zweck ausgesetzten Mittel, angenommen werden.

§ 4.

Zur definitiven Anstellung eines Provinzial-Baubeamten oder eines denselben vertretenden Hilfstechnikers ist die Qualification eines Königlichen preußischen Baumeisters oder eines höheren Staatsbau-Beamten eines andern deutschen Staats erforderlich. Besitzen die Bewerber um solche Stellen diese Qualifikation nicht, so müssen sie sich einer Prüfung vor einer zur Hälfte vom Oberpräsidenten, zur Hälfte vom Provinzial-Ausschusse gewählten, aus höheren Baubeamten bestehenden Commission unterwerfen.

Höhere Baubeamte im Sinne dieses Reglements sind solche Baubeamte, welche die Befähigung zum Königlichen Baumeister erlangt haben.

Ueber die Zusammensetzung der Prüfungskommission, sowie über das Maß der von dem Examinanden darzulegenden Befähigung, bestimmt ein von dem Oberpräsidenten, im Einverständniß mit dem Provinzial-Ausschusse, zu erlassendes Regulativ.

§ 5.

Der Umfang der Amtspflichten der Provinzial-Baubeamten in Beziehung auf den Wegebau und sonstige, in der Provinzial- und Kreisverwaltung vorzunehmende Bauten, wird durch eine von dem Provinzial-Ausschusse zu erlassende Geschäftsinstruktion bestimmt.

§ 6.

Die zur Beaufsichtigung der bisherigen Staats-Chausseen angestellten Chausseeaufseher und Chausseewärter werden mit den, durch ihre bisherige Dienstführung erworbenen Rechten in den Dienst des Provinzial-Verbandes übernommen. Die weitere Annahme von Chausseeaufsehern erfolgt in den, von dem Provinzial-Landtage festgestellten Grenzen, nach Anhörung des Landesbauraths, durch den Landesdirektor.

Als Chausseeaufseher können nur solche Personen angestellt werden, welche nach einer zweijährigen Probedienstzeit ihre Qualifikation durch ein Attest des Landesbauraths nachweisen.

§ 7.

Die bei der Wegebauverwaltung fungirenden Beamten werden durch den Landesdirektor oder einen von diesem damit beauftragten Beamten vereidigt.

§ 8.

In dem Etat wird durch den Provinzial-Landtag die, für die Verwaltung und Unterhaltung der der Provinz gehörigen Chausseen jährlich erforderliche Summe festgesetzt.

Innerhalb dieser Summe steht dem Provinzial-Ausschuß die Beschlußfassung über die, auf die einzelnen Baubezirke zu vertheilenden Beträge zu.

§ 9.

Die Provinzial-Baubeamten sind verpflichtet, alljährlich einen Verwendungsplan für die Verwaltung und Unterhaltung der Chausseen ihrer Baubezirke dem Landesdirektor vorzulegen, aus welchem ersichtlich sein muß: der Betrag der für Verlegungs-, Erneuerungs- und Umbauten, sowie für die regelmäßige Unterhaltung der Chausseen und ihres Zubehörs zu verausgabenden Summen.

Auf Grund des von dem Provinzial-Ausschuß genehmigten Verwendungsplans trifft der Landesdirektor, nachdem er unter Zuziehung des Landesbauraths die speciellen Baupläne und Kostenanschläge festgestellt hat, die nöthigen Anordnungen behufs der Ausführung und beaufsichtigt die Verwendung der bewilligten Beträge.

§ 10.

Dem Provinzial-Landtage bleibt die Beschlußfassung darüber vorbehalten, ob und unter welchen Bedingungen die Uebernahme der von Kreisen, Communen, Aktiengesellschaften oder Privaten gebauten Chausseen zur Verwaltung oder Unterhaltung auf den Provinzial-Verband erfolgen soll.

§ 11.

Der Provinzial-Landtag setzt in dem Etat die Summe fest, welche in der betreffenden Etatsperiode für Chausseebau-Prämien und den Neubau von Chausseen zur Verwendung kommen soll.

Innerhalb der etatsmäßigen Grenzen und unter Beobachtung der von dem Provinzial-Landtag festgesetzten Bedingungen erfolgt die Bewilligung von Chausseebau-Prämien, sofern der Provinzial-Landtag bestimmte Bewilligungen nicht beschließt, durch den Provinzial-Ausschuß.

Die Genehmigung zum Bau von Provinzial-Chausseen erfolgt stets nur durch den Provinzial-Landtag.

§ 12.

Chausseebauten für Rechnung der Provinz und Bewilligungen von Chaussee-Neubauprämien dürfen nur erfolgen auf Grund von Bauanschlägen, welche von dem Landesbaurath revidirt sind.

§ 13.

Die Zahlung der bewilligten Prämien erfolgt bis auf Höhe von ³/₄ derselben, sobald dem Landesdirektor durch ein Attest des zuständigen Provinzial-Baubeamten nachgewiesen wird, daß zur anschlagsmäßigen Vollendung des ganzen Baues, oder einzelner Abschnitte desselben von mindestens 5 Kilometer Länge, nur noch ein, diesem Theil der Prämien gleichkommender Betrag erforderlich ist. — Der Rest der Prämien wird nach erfolgter Vollendung des ganzen Baues und nach erfolgter Rechnungslegung über denselben ausgezahlt.

§ 14.

Der Landesdirektor ist verpflichtet, die anschlagsmäßige Ausführung der durch Prämien unterstützten Chausseebauten kontroliren zu lassen.

§ 15.

Der Provinzial-Landtag bestimmt durch den Etat, welche Summe jährlich zur Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebaues verwendet werden soll, er setzt ferner die Bedingungen fest, unter welchen derartige Unterstützungen zu gewähren sind.

§ 16.

Ueber die Verwendung der zur Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebaues ausgesetzten Summe beschließt der Provinzial-Ausschuß bis zur Festsetzung der im § 15 bezeichneten Bedingungen, sofern nicht der Provinzial-Landtag etwas Anderes beschließt.

§ 17.

Vorstehendes Reglement tritt mit dem 1. Januar 1877 in Kraft.

So beschlossen in der Sitzung des Provinzial-Landtages der Provinz Preußen am 6. Oktober 1876.

gez. von Saucken-Tarputschen. Jeglinski.

Normativ-Bedingungen

für die Provinzial-Chaussee-Neubauten und die durch Provinzialprämien zu unterstützenden Kreis-Chaussee-Neubauten.

I. Für den Neubau von Chausseen aus den, von dem Provinzialverbande zu diesem Behufe überwiesenen Fonds, sowie für Chausseebauten, zu welchen Prämien bewilligt werden sollen, sind bis auf Weiteres folgende Normativbestimmungen maßgebend:

1. Bezüglich der Breite der Straße.

Die Breite des Planums muß mindestens 8 Meter betragen, die Breite der Steinbahn 3,5 Meter. Ausnahmsweise dürfen in den Niederungen, oder wo es sonst das Bedürfniß erheischt, die Chausseen eine Kronenbreite von 7 Meter erhalten, wovon 3,5 Meter auf die Steinbahn kommen.

2. Stärke der Steinbahn.

Die geringste Stärke der Steinbahn muß 18 Centimeter betragen, wovon auf die Packlage mindestens 10 Centimeter kommen.

3. Gräben.

Erhebt sich das Planum nicht wenigstens 0,6 Meter über das Terrain, oder ist dasselbe ganz oder theilweise in das Terrain eingeschnitten, so ist auf beiden Seiten, beziehungsweise auf der einen Seite, ein Graben anzulegen. — Außerdem sind überall da, wo durch Anlage der Chaussee der natürliche Abfluß des Wassers behindert oder verändert wird, Vorfluthsgräben anzulegen. Die Dimensionen der Gräben richten sich nach der abzuführenden Wassermenge, beziehungsweise nach ihrem Gefälle.

In coupirtem Terrain und bei seitlichem tiefen Einschnitt ist es zuläßig, anstatt des Grabens eine gepflasterte Rinne anzulegen.

4. Schutzstreifen.

Neben den äußeren Grabenrändern und am Fuße von Dammschüttungen sind Schutzstreifen von mindestens 0,5 Meter Breite liegen zu lassen.

5. Brücken und Durchläße.

Brücken, deren lichte Oeffnung unter 3 Quadratmeter, oder deren Länge über 20 Meter beträgt, und Durchläße müssen durch die ganze Breite des Chausseeplanums gehen, es sei denn, daß dadurch ein unverhältnißmäßiger Kostenaufwand verursacht würde.

Im letzteren Falle und sonst genügt die Anlage in einer Breite von wenigstens 4 Meter zwischen den Geländern.

Die Fahrbahnaren solcher Brücken, welche nicht durch die ganze Breite der Straße reichen, müssen mit der Mittellinie der Fahrbahn der anschließenden Brückenzugänge zusammenfallen.

6. Relatives Längengefälle.

Das stärkste relative Längengefälle einzelner Chausseestrecken ist nach den allgemeinen und speciellen Terrainverhältnissen, nach dem Zwecke der Straße, nach der Beschaffenheit des Verkehrs, nach der Länge der fallenden Bahn und nach der zu erwartenden Festigkeit und Glätte derselben zu bemessen, darf aber 7 Procent nicht übersteigen.

7. Befriedigungen und Baumpflanzungen.

Zur Sicherheit des Verkehrs sind gefährlich belegene Chausseestrecken mit zweckentsprechenden Befriedigungen zu versehen.

Beide Seiten der Chaussee sind mit Bäumen geeigneter Gattung zu bepflanzen, wenn nicht erhebliche Bedenken oder besondere örtliche Hindernisse entgegenstehen.

So beschlossen in der Sitzung des Provinzial-Landtages der Provinz Preußen am 6. Oktober 1876.

gez. von Saucken-Tarputschen. Jeglinski.

Bestimmungen

zur Ausführung des § 15 des Wegebau-Reglements, betreffend die Unterstützung des Gemeinde-Wegebaues.

Zur Ausführung des § 15 des Wegebau-Reglements wird bis auf Weiteres Folgendes bestimmt:

§ 1.

Der nach § 15 des Wegebau-Reglements jährlich in dem Etat zur Unterstützung des Gemeindewegebaues angesetzte Betrag und zwar von mindestens 200,000 Mk. in den nächsten 10 Jahren, wird mit Ausschluß von 10,000 Mark, welche zur Disposition des Provinzial-Ausschusses verbleiben, durch den Landesdirector unter die Kreise der Provinz zur Hälfte nach dem Maßstabe des Flächeninhalts und zur Hälfte nach dem Maßstabe der Einwohnerzahl, vertheilt.

§ 2.

Ueber die Verwendung dieser Beträge beschließt der Kreisausschuß, in den Stadtkreisen der Magistrat.

§ 3.

Der Kreisausschuß, beziehungsweise in den Stadtkreisen der Magistrat, führt über die Verwendung der an die Gemeinden, beziehungsweise Gutsbezirke bewilligten Beihilfen die Controle und legt nach Schluß des Jahres dem Landesdirektor eine Nachweisung der einzelnen bewilligten Beihilfen und der mit denselben ausgeführten Wegebesserungen vor.

So beschlossen in der Sitzung des Provinzial-Landtages der Provinz Preußen vom 6. Oktober 187[illegible].

gez. von Saucken-Tarputschen. Jeglinski.

Reglement

für die Provinzial-Irren-Heil- und Pflegeanstalten in Allenberg und Schwetz.

I. Bestimmung und Unterhaltung der Anstalt.

§ 1.

Die Irren-Heil- und Pflege-Anstalt zu Allenberg ist für Geisteskranke beiderlei Geschlechts aus dem Bezirke des ostpreußischen Landarmen-Verbandes (den Regierungs-Bezirken Königsberg und Gumbinnen) die Irren-Heil- und Pflege-Anstalt zu Schwetz für Geisteskranke beiderlei Geschlechts aus dem Bezirke des westpreußischen Land-Armen-Verbandes (den Regierungsbezirken Danzig und Marienwerder) bestimmt. Die Heilbaren (Kranken) sollen in der Anstalt geheilt, die gefährlichen unheilbaren (Pfleglinge) in ihr gebessert und verwahrt werden.

§ 2.

Die Anstalt wird, soweit die eigenen Einnahmen derselben und die aufkommenden Pflegegelder für die Kranken nicht zureichen, durch Zuschüße des ostpreußischen beziehungsweise des westpreußischen Landarmen-Verbandes unterhalten.

§ 3.

Land- und ortsarme Geisteskranke der genannten Bezirke genießen in der Anstalt unentgeltlich ärztliche Behandlung, Abwartung und Verpflegung (Freistellen). Bei eintretender Konkurrenz der angemeldeten Kranken entscheidet die vorhandene größere und geringere Aussicht auf die Heilbarkeit und Gemeingefährlichkeit derselben.

Für geisteskranke Militairs aus dem Stande der Unteroffiziere und Gemeinen sind in der Anstalt zwei Freistellen gegründet.

Geisteskranke, welche eigenes Vermögen oder vermögende, zu ihrer Unterstützung gesetzlich verpflichtete Verwandte besitzen, können in die Anstalt nur gegen vollständigen Ersatz der Kur- und Verpflegungskosten aufgenommen werden.

Geschenke und Vermächtnisse, welche der Anstalt zu Theil werden, sind nach dem Willen der Geber zu verwenden.

II. Beaufsichtigung der Verwaltung.

§ 4.

Die Verwaltung und Aufsicht über die Anstalt wird nach Maßgabe dieses Reglements und der Beschlüße des Provinzial-Landtages von dem Provinzial-Ausschuß beziehungsweise dem Landesdirector geführt.

§ 5.

Die unmittelbare Leitung und Verwaltung der Anstalt wird dem Direktor (ersten Arzt), dessen Anstellung und Entlassung dem Provinzial-Ausschusse zusteht, übertragen. Er ist der Vorgesetzte des gesammten Beamten- und Dienstpersonals der Anstalt. Er führt die Verwaltung in den Grenzen des von dem Provinzial-Landtage festgestellten Etats und nach Maßgabe der von dem Provinzial-Ausschusse beziehungsweise Landesdirektor zu ertheilenden Anweisungen.

Die ökonomische Verwaltung hat der Inspektor unter Aufsicht des Direktors zu führen. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Direktor und Inspektor sind die Angelegenheiten von dem Direktor, in Bezug auf welche die Meinungsverschiedenheiten bestehen, dem Landesdirektor zur Entscheidung vorzulegen. Bis zum Eingange dieser Entscheidung bleiben die Anordnungen des Direktors in Kraft.

Der Anstaltsdirektor wird im Falle der Behinderung durch den zweiten Arzt vertreten.

Die Aerzte müssen die gesetzliche Qualifikation zum Betriebe der ärztlichen Praxis haben.

§ 6.

Das Gehalt des Direktors, die Art seiner Anstellung, die Zahl des übrigen Beamten- und Dienstpersonals, die Art seiner Anstellung und die Höhe seiner Besoldung wird durch den Provinzial-Landtag im Etat festgestellt. Die Anstellung und Entlassung der Aerzte, des Geistlichen und des Inspektors erfolgt durch den Provinzial-Ausschuß, die Anstellung und Entlassung des Oekonomen, des Bureau- und oberen Warte- und Dienstpersonals, auf Vorschlag des Anstalts-Direktors, durch den Landes-Direktor, die Anstellung und Entlassung

des unteren Warte- und Dienstpersonals durch den Anstalts-Direktor. Die Befugnisse und Obliegenheiten der Beamten und des Dienstpersonals der Anstalt werden durch die vom Provinzial-Ausschuß zu erlassende Dienstinstruktion bestimmt.

§ 7.

Bei Aufnahme der Kranken und Pfleglinge in Freistellen hat der Landes-Direktor die Nachweise über ihre und ihrer Verwandten Unvermögenheit zur Tragung der Unterhaltungskosten, bei zahlungspflichtigen Kranken die Verpflichtungs-Urkunden, sorgsam zu prüfen und auf die Beseitigung der dabei vorkommenden Bedenken hinzuwirken. Insbesondere hat derselbe auch sein Augenmerk darauf zu richten, daß kein Kranker oder Pflegling länger als erforderlich in der Anstalt zurückgehalten werde.

III. Benutzung der Anstalt.

A. Aufnahme der Kranken und Pfleglinge.

§ 8.

In die Heilanstalt werden nur präsumtiv heilbare Geisteskranke aufgenommen.

§ 9.

In die Pflegeanstalt werden unheilbare Geisteskranke aufgenommen. Sobald die Beschränktheit der für die Pfleglinge bestimmten Räume dies erfordert, erfolgt die Aufnahme neuer, nur nach dem Grade der Gemeingefährlichkeit. Unheilbare, nicht gemeingefährliche Geisteskranke finden nur dann in der Anstalt Aufnahme, wenn und so lange für sie Raum darin vorhanden ist, und wenn für sie die Kosten der Unterhaltung geleistet werden.

§ 10.

Geisteskranke, welche den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen, resp. Danzig und Marienwerder nicht angehören, können nur ausnahmsweise in der Anstalt Aufnahme finden und müssen stets den in diesen Bezirken einheimischen Kranken nachstehen.

§ 11.

Nur die nächsten Verwandten des Geisteskranken, bei verwaiseten Minderjährigen unter Zustimmung des Vormundes, oder die Ortspolizeibehörde des Kranken, sind befugt, seine Aufnahme in die Anstalt in Antrag zu bringen.

§ 12.

Die Aufnahmegesuche werden auf dem platten Lande durch die Ortspolizeibehörden bei dem betreffenden Landrathe, in den Städten dagegen bei dem Magistrate angebracht, welche

1. ermitteln, ob der Kranke oder dessen zu seiner Unterstützung verpflichtete Verwandte die Unterhaltungskosten ganz oder theilweise zu entrichten im Stande sind, oder ob, wegen völliger Unvermögenheit derselben eine Freistelle in der Anstalt zu beanspruchen bleibt;

   a) wird eine Freistelle nicht beansprucht, so erfordert der Landrath resp. Magistrat von den Interessenten eine Verpflichtungs-Urkunde zur Kostenzahlung (§ 19) und die Erklärung, in welche Verpflegungsklasse (§ 20) der Kranke aufgenommen werden soll und wer überhaupt das Verhältniß desselben zur Anstalt zu vertreten habe,

   b) wird dagegen eine Freistelle in Anspruch genommen, dann ist die Unvermögenheit des Kranken und seiner Verwandten durch die nöthigen Verhandlungen genau festzustellen. Auch hat der Landrath resp. Magistrat in einem motivirten Gutachten nachzuweisen, daß ein Land- oder Ortsarmen-Verband für den Kranken, seiner und seiner Verwandten Unvermögenheit wegen, unzweifelhaft würde zu sorgen haben.

   Dem Aufnahme-Gesuche sind ferner beizufügen:

2. ausführliche, von der Ortspolizeibehörde, resp. dem Magistrat aufzustellende Nachrichten über Heimath, Stand, Religionsbekenntniß, Alter und über die früheren Lebens-, Familien- und Vermögensverhältnisse des Kranken, nach dem in der Anlage befindlichen Formular;
3. die Beurkundung und Beschreibung der Geistesstörung nach Anleitung des diesem Statute angehängten Schemas durch den Arzt, in dessen Behandlung der Kranke steht.

   Handelt es sich um die Aufnahme eines Pfleglings, d. h. nicht heilbaren Kranken (s. § 1), dann ist außer den vorbenannten Aufnahmebelägen;

4. die gerichtliche Blödsinnigkeits-Erklärung oder jedenfalls der Nachweis über die erfolgte Einleitung des hierauf gerichteten gerichtlichen Verfahrens beizubringen und
5. falls nicht der volle Kostensatz gezahlt wird, die Gemeingefährlichkeit des Kranken durch Vernehmung von Zeugen genügend festzustellen.

Der Landrath, resp. Magistrat, welcher sich die schleunige Beschaffung der vorbezeichneten Beläge angelegen sein lassen muß, sendet solche ohne Verzug an den Anstalts-Direktor.

§ 13.

Der Anstalts-Direktor hat das Gesuch mit sämmtlichen Schriftstücken zu prüfen, deren etwaige Vervollständigung zu veranlassen, bei Bedenken eine Vervollständigung des ärztlichen Attestes durch den Kreis-Physikus herbeizuführen, und dieselben, sobald solches geschehen, an den Landes-Direktor zu befördern und sich dabei zu äußern, ob die Aufnahme in die Heil- oder in die Pflegeanstalt stattzufinden habe.

§ 14.

Der Landesdirektor entscheidet nach erfolgter Prüfung aller Beläge über die Zulässigkeit der Aufnahme, sendet das Gesuch genehmigenden Falls dem Anstalts-Direktor

zurück und veranlaßt zugleich unter Mittheilung der Aufnahme-Ordre, den Landrath resp. Magistrat zur Vermittelung der Kranken-Ueberführung.

§ 15.

In besonders dringenden Fällen, in denen die Aufnahme des Kranken nach dem ärztlichen Zeugnisse eine mehr als gewöhnliche Beschleunigung erheischt, ist der Anstalts-Direktor befugt, auf Antrag des betreffenden Landraths resp. Magistrats den Kranken sogleich in die Anstalt aufzunehmen, derselbe hat aber alsdann sofort dem Landes-Direktor Anzeige zu machen, von dem betreffenden Landrathe resp. Magistrat die § 12 Nr. 1 a. oder b und 2 event. auch Nr. 4 und 5 bezeichneten Schriftstücke zu erfordern und die Aufnahme-Ordre nachträglich einzuholen.

§ 16.

Bei Bewilligung der Aufnahme wird in der darüber zu erlassenden Ordre, nach Maßgabe des erledigten Raumes in der Anstalt, der Dringlichkeit der Umstände und der Entfernung des Wohnorts des Angemeldeten, der Annahme-Termin festgesetzt, von welchem ab die Ankunft des Kranken in der Anstalt erwartet wird. Wenn binnen 14 Tagen, nach Ablauf dieser Frist, die Verlängerung desselben unter Angabe triftiger Gründe nicht nachgesucht wird, so kann über die dem Angemeldeten zugewiesene Stelle von dem Landesdirektor anderweit verfügt werden.

§ 17.

Kranke aus anderen Landarmen-Bezirken, sowie Ausländer, welche letztere jedoch in der Regel nur als Pensionaire erster Verpflegungsklasse (§ 20) eintreten können, werden mit der im § 10 angegebenen Maßgabe nur auf das von ihrer Obrigkeit gehörig beglaubigte Ansuchen ihrer Verwandten in die Anstalt aufgenommen, wenn sie durch baar deponirte Kaution, die bei Inländern dem halbjährigen, bei Ausländern dem jährlichen Kostenbetrage gleichkommt, oder mittelst genügender Bürgschaft eines Eingesessenen des preußischen Staates, nicht nur für den vollständigen Kostenersatz, sondern auch dafür, daß die Verwandten auf Verlangen der Anstalt den Kranken aus derselben zurücknehmen, Sicherheit leisten.

Solchen, an den Anstalts-Direktor zu richtenden Aufnahmegesuchen müssen ebenfalls die unter Nr. 2 und 3 in § 12 bemerkten Beläge beigefügt werden.

B. Verpflegung der Kranken und Pfleglinge.

§ 18.

Die Kranken und Pfleglinge werden in drei Verpflegungs-Klassen aufgenommen, welche sich in Wohnung und Beköstigung von einander unterscheiden.

§ 19.

Die Verpflegungssätze der zahlungsfähigen Kranken und Pfleglinge, werden durch den Provinzial-Landtag festgestellt.

Der Provinzial-Ausschuß ist ermächtigt, in einzelnen motivirten Fällen, Ermäßigungen dieser Verpflegungssätze eintreten zu lassen, auch einzelne Freistellen-Inhaber in eine der höheren Klassen aufzunehmen. Die Verpflegungskosten sind bei der Aufnahme bis zum Ablauf des Kalender-Quartals, später in den übrigen Quartals-Terminen, in ¼ jährlichen Raten, an die Anstaltskasse pünktlich und portofrei voraus zu berichtigen. Rückstände werden im Verwaltungswege exekutivisch eingezogen.

§ 20.

Alle Kranken und Pfleglinge erhalten Wohnung, einschließlich Beheizung und Beleuchtung, Beköstigung, Reinigung der Wäsche, Wartung, die nöthigen Arzeneien, ärztliche und chirurgische Behandlung, Befriedigung religiöser Bedürfnisse, Unterricht, zweckmäßige Beschäftigung, Theilnahme an Vergnügungen. Die Kosten der Wiederherstellung dessen, was sie beschädigen, werden auf die Anstaltskasse übernommen.

In Betreff der Wohnung hat:

a. ein Kranker oder Pflegling der ersten Klasse Ansprüche auf ein eigenes, gut möblirtes Zimmer, angänglichen Falls mit einem Schlafkabinet;

b. ein Kranker oder Pflegling der zweiten Klasse auf ein gut möblirtes Zimmer, jedoch in Gemeinschaft mit anderen Kranken derselben Klasse.

Den Kranken oder Pfleglingen dieser beiden Klassen steht die Benutzung der gemeinschaftlichen Unterhaltungszimmer zu;

c. die Kranken oder Pfleglinge der dritten Klasse wohnen in Gruppen vertheilt, wie es ihr geistiger Zustand nach dem Ermessen des Direktors erfordert, zusammen und haben gemeinschaftliche Schlaf- und Arbeitssäle.

Die Beköstigung erfolgt nach dem von dem Landes-Direktor mit Rücksicht auf die früheren Lebensverhältnisse der Kranken, für die einzelnen Verpflegungsklassen festgesetzten Speise-Regulative.

Jeder Verpflegungsklasse wird eine entsprechende Anzahl von Wärtern zugewiesen. Wird für einen Kranken der beiden ersten Verpflegungsklassen ein besonderer Wärter verlangt, so werden für diesen der Anstalt jährlich 450 Mark gezahlt.

Außerordentliche Bedürfnisse, Spazierfahrten und andere Annehmlichkeiten, welche die Anstalt auf besonderen Wunsch gewährt, werden besonders berechnet und der Anstalt vergütet.

§ 21.

Für die Bekleidung der Kranken oder Pfleglinge der ersten und zweiten Klasse haben die Angehörigen derselben zu sorgen. Sie wird für diese Kranken oder Pfleglinge nur dann von der Anstalt besorgt, wenn dieserhalb ein Abkommen mit derselben getroffen ist.

Die Kranken oder Pfleglinge, welche der dritten Verpflegungsklasse angehören, desgleichen die Freistellen-Inhaber, erhalten während ihres Aufenthalts in der Anstalt die ihnen erforderliche Bekleidung von derselben unentgeltlich.

§ 22.

Bei dem Absterben oder Ausscheiden des Pfleglings hat die Anstalts-Kasse nur auf die Verpflegungskosten bis einschließlich des Entlassungs- oder Todestages Anspruch.

C. Eintritt in die Anstalt.

§ 23.

Nach dem Erlasse der Aufnahme-Ordre ist der Kranke oder Pflegling auf seine Kosten, wenn er unvermögend ist, auf Kosten des Armen-Verbandes, dem er angehört, ungesäumt eventuell in dem in der Aufnahme-Ordre bestimmten Termine, in die Anstalt zu befördern.

Dem Kranken muß ein zuverläßiger, mit seinen Verhältnissen vertrauter Begleiter, der dem Anstalts-Arzte Auskunft zu ertheilen vermag, beigegeben werden.

§ 24.

Jedem Kranken oder Pfleglinge, welcher der Anstalt übergeben wird, muß eine seinem Stande angemessene Bekleidung und die nöthige Wäsche mitgegeben werden.

Auch die Kranken oder Pfleglinge, welche in der dritten Verpflegungsklasse eine Freistelle erhalten, müssen bei ihrer Aufnahme bekleidet sein:

a. die männlichen Kranken oder Pfleglinge mit einem Tuchrocke und einer Jacke, einem Paar Tuchbeinkleider, einer Weste, Halsbinde, Mütze und mit einem Paar Stiefel;
b. die weiblichen Kranken mit 2 Röcken, einem Kamisol, einer Wiste, einem Halstuch, einer einfachen Kopfbekleidung, einem Paar Schuhen.

Ein jeder männliche oder weibliche Kranke oder Pflegling hat außerdem zwei neue Hemden, zwei Paar Strümpfe und zwei Taschentücher mitzubringen. Für die Anschaffung dieser Kleidungsstücke hat der betreffende Armen-Verband Sorge zu tragen.

Das etwa Fehlende wird auf Kosten der Verpflichteten von der Anstalt angeschafft.

§ 25.

Dem Begleiter wird von der betreffenden Polizeibehörde beziehungsweise Magistrat außer einem offenen Reisepaß ein versiegeltes Schreiben an die Direktion der Anstalt, mit dem Namen und der Personenbeschreibung des Kranken, unter Angabe des Tages seiner Abreise, mit Beifügung der Aufnahme-Ordre, sowie dem Verzeichniß der mitgenommenen Habe mitgegeben. Von dem Anstalts-Direktor wird über die erfolgte Einlieferung ein Protokoll aufgenommen und eine Ablieferungs-Bescheinigung dem Begleiter ertheilt. Gleichzeitig wird der Landrath beziehungsweise Magistrat von der Aufnahme des Kranken benachrichtigt, welcher sodann dem zuständigen Gerichte von derselben unverweilt die geordnete Mittheilung zu machen hat.

D. Behandlung der Kranken.

§ 26.

Die Behandlung und Beschäftigung der Geisteskranken in den Anstalten geschieht lediglich nach medizinischen Grundsätzen. Die Anwendung körperlicher Zwangsmittel ist nur mit Vorwissen des dirigirenden Arztes gestattet.

Die Kranken können, nach dem Ermessen des dirigirenden Arztes, zu einer ihren Kräften und ihrem Bildungsgrade entsprechenden Beschäftigung angehalten werden. Der Ertrag der Arbeit gehört der Anstalt, sofern für Kranke nicht mindestens die vollen Selbstkosten der Verpflegung ersetzt werden.

E. Hausordnung.

§ 27.

Die Hausordnung für die Anstalt erläßt der Provinzial-Ausschuß.

§ 28.

Der Verkehr der Kranken und Pfleglinge mit ihren Angehörigen oder mit Personen außer der Anstalt durch Briefe, Geschenke oder Besuche, sowie überhaupt der Eintritt von Fremden in die Anstalt, ist nur nach zuvor ertheilter ausdrücklicher Genehmigung des Direktors statthaft.

Dieser ertheilt auf Anfragen über das Befinden der Kranken und Pfleglinge den Verwandten, Vormündern und denjenigen Behörden, welche zu solchen Anfragen berechtigt sind, bereitwillige Auskunft, macht denselben auch über jedes außerordentliche Ereigniß besondere Mittheilung.

F. Austritt aus der Anstalt.

§ 29.

Die genesenen und gebesserten Kranken der Heil-Anstalt werden versuchsweise aus derselben entlassen. Der Anstalts-Direktor ist dafür verantwortlich, daß kein Kranker länger als erforderlich in der Heil-Anstalt zurückgehalten werde, die Verwandten und Gemeinden sind dagegen zur Rücknahme der 2 bis 3 Wochen vorher zur Entlassung angemeldeten Kranken verpflichtet. Etwaige dagegen erhobene Bedenken sind dem Anstalts-Direktor mitzutheilen und von diesem dem Landes-Direktor zur Entscheidung vorzulegen.

Auch gebesserte und minder gefährliche Pfleglinge werden in dem Maße, als es das anderweitige Bedürfniß erfordert, mit Genehmigung des Landes-Direktors entlassen.

§ 30.

Bei der versuchsweisen Entlassung (siehe § 29 alinea 1) werden von dem Anstalts-Direktor den Angehörigen und Pflegern Anweisungen über die Behandlung der Entlassenen mitgetheilt. Wenn innerhalb Jahresfrist ein Rückfall des Entlassenen in der Seelenstörung erfolgt, so kann die Wiederaufnahme desselben, auf Grund eines Zeugnisses seines Arztes, ohne Weiteres stattfinden.

§ 31.

Bei allen Entlassungen wird der Anstalts-Direktor erwägen, ob der Entlassene allein reisen, oder ob ihm ein sicherer Mann zur Begleitung mitgegeben werden soll.

Der Direktor sendet den Entlassenen an die Angehörigen oder die betreffende Polizeibehörde resp. den Magistrat mit einem versiegelten Schreiben, worin die mitgegebene Habe verzeichnet steht, und fordert eine Empfangsbescheinigung über dieselbe, sowie den Ersatz der Reisekosten, welche von dem zu leisten sind, der die Aufnahme-Kosten hätte tragen müssen, sofern die Angehörigen oder der betreffende Armenverband es nicht vorzieht, die Abholung selbst zu bewirken, wozu sie durch Vermittelung des Landraths resp. Magistrats, unter präclusivischer Fristbestimmung, aufzufordern sind.

Die nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist der Anstalt noch erwachsenden Unterhaltungskosten, sowie etwaige Kosten der Rücksendung durch die Anstalt, sind von den betreffenden Angehörigen oder bei deren Unvermögen von dem betreffenden Armenverband, zu ersetzen. Im Weigerungsfalle erfolgt die exekutivische Beitreibung.

§ 32.

Die Angehörigen, welche die Aufnahme des Kranken in der Anstalt veranlaßt haben, können ihn jederzeit aus derselben zurücknehmen, insofern sie nicht durch richterliche Entscheidung in der Befugniß, über die Person des Kranken zu verfügen, beschränkt sind. Bei vorhandener Gemeingefährlichkeit ist die Herausnahme nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde zulässig.

§ 33.

Die Beerdigung verstorbener Kranken oder Pfleglinge erfolgt ihrem Stande gemäß; die Angehörigen dürfen ihr beiwohnen, soweit solches die Umstände gestatten, weshalb ihnen Tag und Stunde derselben mitzutheilen ist. Die Beerdigungskosten für Verstorbene werden von der Anstalt vorgeschossen und gleich den Verpflegungskosten von den Verpflichteten eingezogen; für die Freistellen-Inhaber trägt die Anstalt die Kosten einer einfachen Beerdigung.

§ 34.

Auf den eigenthümlichen freien Nachlaß der, in die Heil- und Pflege-Anstalt aufgenommenen und in derselben verstorbenen Freistellen-Inhaber steht der Anstalt ein Erbrecht zu, über dessen Ausdehnung und Beschränkung die allgemeinen Vorschriften in den §§ 50 seq. Tit. 19, Theil II des Allgemeinen Landrechts lediglich maßgebend sind. Der Direktor ist verpflichtet, die Erbschaft für die Anstalt cum beneficio inventarii anzutreten und das Inventarien-Verzeichniß rechtzeitig dem Gericht einzureichen.

§ 35.

Von jedem Todesfall und jeder Entlassung hat der Anstalts-Direktor dem Landes-Direktor sogleich Anzeige zu erstatten.

§ 36.

Dieses Reglement tritt mit dem 1. Januar 1877 in Kraft.

So beschlossen in der Sitzung des Provinzial-Landtages der Provinz Preußen den 4. Oktober 1876.

gez. von Saucken-Tarputschen. Hoppe.

Vorstehendes Reglement für die Provinzial-Irren-Heil- und Pflegeanstalten in Allenberg und Schwetz wird, mit Ausnahme der im Absatz 2 des § 19, im Schlußsatze des § 31 und im § 33 enthaltenen Bestimmungen, wonach rückständige Verpflegungs-, Transport- und Beerdigungskosten im Verwaltungswege executivisch beigetrieben werden sollen, gemäß § 120 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 von uns hierdurch genehmigt.

Berlin, den 29. Dezember 1876.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
J. V.
gez. Sydow.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage
gez. von Klützow.

Genehmigung
M. d. G. A. M. 10.
M. d. J. I B. 7750.

Anlage zu § 12 No. 2 und 3.

A. Nachrichten der Ortsbehörde über d.. in die Irren-Heil- und Pflegeanstalt zu . . . . aufzunehmenden . . . .

1. Vor- und Familienname des (der) Kranken,
2. Geburts-Jahr und Tag,
3. Geburtsort,
4. Wohnsitz, beziehungsweise Aufenthaltsort in den letzten 6 Jahren,
5. Glaubensbekenntniß,
6. Stand oder Beruf,
7. Ist der (die) Kranke ledig? verheirathet? geschieden?
8. Vor- und Familiennamen seiner (ihres) Ehegattin resp. Ehegatten,
9. Jahr, Alter und Geschlecht der Kinder,
10. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnsitz der Eltern,
11. Kurze Angabe der früheren Lebensverhältnisse und Gewohnheiten,
12. Seit wann besteht die Krankheit?
13. Ist dem Kranken bereits ein Pfleger oder Vormund bestellt und wie heißt derselbe?
14. Wo hat der Kranke den Unterstützungswohnsitz?
15. Wodurch hat er denselben erworben?
16. Vermögensverhältnisse des Kranken?
17. Wer und wo sind seine sorgepflichtigen Verwandten?
18. Wie sind die Vermögensverhältnisse derselben?

B. Aerztliche Nachrichten über den Krankheitszustand des (der) in die Provinzial-Irren-Heil- und Pflegeanstalt zu . . . . . . aufzunehmenden . . . . mitgetheilt von . . . .

1. Vor und Familiennamen, Alter und Aufenthalt des (der) Kranken.
2. Kurzer Abriß der Lebensgeschichte mit besonderer Berücksichtigung der körperlichen und geistigen Entwickelung (Schädelbau 2c.), der geno

ziehung, der Eigenschaften, des Temperaments, Charakters, der intellectuellen Fähigkeiten, Neigungen, Gewohnheiten 2c. in früheren gesunden Tagen.

Frühere Krankheiten.

3. Beschreibung des gegenwärtigen Krankheitszustandes, mit Angabe der Dauer desselben, der etwa vorangegangenen Vorboten, der seither beobachteten Form der Erscheinungen (gleichbleibend oder wechselnd und in welcher Art? anhaltend, nachlassend oder mit freien Zwischenräumen) der jetzt vorhandenen, in Reden, Geberden und Handlungen wahrnehmbaren Störungen in der Sinnesthätigkeit (Abstumpfung? Sinnestäuschung?), im Verstands-Gebrauche (Schwäche? Wahnvorstellungen? allgemeine Verwirrtheit?), in den Gemüths- und Willensäußerungen (vorherrschende Stimmung? krankhafte Gelüste? gefährliche Neigungen? Apathie? Trägheit oder Exaltation? Zerstörungssucht 2c.?) sowie der damit in Verbindung stehenden körperlichen Krankheitserscheinungen mit namentlicher Angabe, ob der Kranke mit keiner ansteckenden Krankheit, wie Krebs, Syphilis und dergl. behaftet ist.

4. Muthmaßliche Ursachen der gegenwärtigen Krankheit, als: Erziehungsfehler, herrschende Leidenschaften (religiöse Schwärmerei, Eitelkeit, Habsucht, Ehrgeiz, Liebe, Trunk 2c.), angreifende Gemüthsbewegungen (Kränkung der Ehre, Tod geliebter Angehöriger, Zorn, Schreck, Vermögensverlust, Nahrungssorgen, häusliche Leiden 2c.) (körperliche Einflüsse und Leiden 2c.), Onanie, Ausschweifungen, Kopfverletzungen, sonstige Krankheiten? — Bei Frauen Menstruations-Störungen (körperliche Entwickelungs-Vorgänge) Pubertät? — Bei Frauen Schwangerschaft, (Wochenbett? klimaktorisches Alter? Altersschwäche?)

nebst Angabe
ob Seelenstörung auch bei andern Familiengliedern des Kranken, und bei welchen vorgekommen, ob andere Krankheiten (Epilepsie, Nervenleiden, Gicht, Hämorrhoiden 2c.) in der Familie erblich sind, und ob bei dem Kranken selbst schon Spuren von Seelenstörung in früherer Zeit beobachtet worden.

5. Sind Vater und Mutter mit einander verwandt? in welchem Grade?

Sind Geistes- oder Nerven-Krankheiten oder Trunksucht, oder Selbstmord, oder Verbrechen, oder auffallende Charaktere und Talente vorgekommen bei Vater? Mutter? Großeltern? Onkel? Tante? väterlicher oder mütterlicherseits? Geschwistern?

Leiden Kinder der Patienten an Geistes- oder Nervenkrankheiten? wie viele? an welchen?

Ist Patient mit dem Strafgesetzbuch in Conflikt gerathen? wodurch? wann? ist er bestraft worden? in welcher Weise?

Sind bei ihm selbst schon Spuren von Geistesstörung früher beobachtet worden? wann? in welcher Weise?

War der Kranke schon in einer oder mehreren Irrenanstalten? in welchen? wann und wie lange?

6. Bisherige ärztliche und physische Behandlung und deren Resultate.

7. Aus welchem Grunde wird die Aufnahme des (der) Kranken in die Anstalt nachgesucht? wegen präsumtiver Heilbarkeit? wodurch wird die Wahrscheinlichkeit derselben begründet? oder bei präsumtiver Unheilbarkeit, wegen gänzlicher Hilfslosigkeit? Verletzung des öffentlichen Anstandes? Gefährlichkeit gegen sich und Andere und Unmöglichkeit, diesen Uebelständen in der Heimath des (der) Kranken zu begegnen?

gez. von Saucken-Tarputschen. Hoppe.

Bestimmungen

betreffend die Ausführung des § 19 des Reglements für die Provinzial-Irren-Anstalten in Allenberg und Schwetz.

In Ausführung des § 19 des Reglements für die Provinzial-Irren- Heil- und Pflege-Anstalten in Allenberg und Schwetz werden bis auf Weiteres die jährlichen Verpflegungssätze für die zahlungsfähigen Kranken und Pfleglinge, wie folgt festgesetzt:

In Klasse I excl. Bekleidung:

a. für Kranke aus den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen, resp. Danzig und Marienwerder auf . . . . 1,050 Mark;
b. für Kranke aus anderen inländischen Regierungsbezirken auf . . . . 1,350 „
c. für Kranke aus dem Auslande auf 1,500 „

In Klasse II excl. Bekleidung:

a. für Kranke aus den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen, resp. Danzig und Marienwerder auf . . . . 600 Mark
b. für Kranke aus anderen inländischen Regierungsbezirken auf . . . . 900 „
c. für Kranke aus dem Auslande auf 1,050 „

In Klasse III incl. Bekleidung:

a. für Kranke aus den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen, resp. Danzig und Marienwerder auf . . . . 300 Mark;
b. für Kranke aus anderen inländischen Regierungsbezirken auf . . . . 450 „

So beschlossen in der Sitzung des Provinzial-Landtages der Provinz Preußen vom 4. Oktober 1876.

gez. von Saucken-Tarputschen. Hoppe.

Druck der Universitäts-Buch- und Steindruckerei von E. J. Dalkowski.